



Regierungspräsidium Kassel, 34112 Kassel
- mit Zustellungsurkunde -

Hengstenberg GmbH & Co. KG
vertr. d.d. Hengstenberg Geschäftsführungs-GmbH
diese gesetzl. vertr. d.d. vorsitz. Geschäftsführer
Aymeric de La Fouchardière
Mettinger Str. 109
73728 Esslingen

Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/39

Dokument-Nr.: 2024/302950

Bearbeiter/in: Herr Pedersen /Frau Bischoff

Durchwahl: 0561/ 106 - 4532 und - 4535

E-Mail: tobias.pedersen@rpks.hessen.de
karin.bischoff@rpks.hessen.de

Datum: 29.02.2024

2. Änderungsbescheid

**zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 14.07.2021,
Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18,
i. d. Fassung der 1. Änderung vom 23.09.2021
der Hengstenberg GmbH & Co. KG
für den Standort in 34560 Fritzlar, Pappelallee 4-16
zur Direkteinleitung von gewerblichem Abwasser aus dem
Herkunftsbereich der Anhänge 5, 6, 8, 11, 18, 31 AbwV**

in Form der folgenden Neufassung:

I. Entscheidungen

1.

Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in die Eder

Auf Antrag vom 17.08.2017, zuletzt ergänzt am 04.03.2021 und vom 28.09.2023, zuletzt ergänzt am 24.11.2023 wird der

Hengstenberg GmbH & Co. KG

gesetzlich vertreten durch die Hengstenberg Geschäftsführungs GmbH,
diese u. a. vertr. durch den Geschäftsführer A. de La Fouchardière

Mettinger Straße 109, 73728 Esslingen
- Betreiberin -

für den Standort 34560 Fritzlar, Pappelallee 4-16

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

nach §§ 8-13, 18, 54-57 und 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ i. V. m. §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)² die widerrufliche Erlaubnis erteilt, unbeschadet der Rechte Dritter, **befristet bis zum 31.07.2036**, gewerbliches Abwasser aus den Herkunftsbereichen der Anhänge 5, 6, 8, 11, 18 und 31 der Abwasserverordnung (AbwV)³ entsprechend den Antragsunterlagen (Abschnitt II) und unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Benutzungsbedingungen (Abschnitt III) und Auflagen Nebenbestimmungen (Abschnitt IV) sowie den Vorgaben der Anhänge der AbwV - soweit in diesem Bescheid nicht abweichende Regelungen getroffen werden - wie folgt in die Eder einzuleiten:

Einleitung					
von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Betriebskläranlage					
Gewässer					
Eder, Gewässernummer 428					
Gewässergrundstück			Grundstück, von dem eingeleitet wird		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Fritzlar	16	225/1	Fritzlar	16	111/39
Koordinaten	UTM 32				
Einleitungsstelle	E 519313,58		N 5663837,01		

2.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Erlaubnis schließt nach § 8 Abs. 6 HWG⁴ andere behördliche Entscheidungen wie folgt ein:

- 2.1 Genehmigung gem. § 22 HWG für den Bau der unter Ziffer 1 genannten Einleitungsstelle in die Eder unter Einhaltung der unter Abschnitt IV Ziffer 2.9 aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 2.2 Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁵ unter Einhaltung der unter Abschnitt IV Ziffer 2.10 aufgeführten Nebenbestimmungen i. S. d. § 15 BNatSchG.

3.

Kostenentscheidung

Diese Erlaubnis ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten wird in einem eigenständigen Kostenbescheid geregelt.

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

II. Antragsunterlagen

Dieser Erlaubnis liegen die folgenden Unterlagen nach Maßgabe der durch Grüneintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Angaben, so gelten letztere.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

1.

Antragsunterlagen vom 17.08.2017, zuletzt ergänzt am 04.03.2021

- 1 ANTRAGSTELLER UND ENTWURFSVERFASSER
- 2 VERANLASSUNG
- 3 ANTRAG - ANZEIGE
- 4 EINLEITUNGSSTELLEN
- 5 KLÄRANLAGE
 - 5.1 Erläuterungen zur Produktion — Herkunft der Abwässer
 - 5.2 Kurzbeschreibung der bestehenden Kläranlage
 - 5.3 Technische Daten und Betrieb der anaeroben Stufe
 - 5.4 Technische Daten und Betrieb der aeroben Stufe
 - 5.5 Nachweis der Leistungsfähigkeit der Abwasserreinigung
 - 5.6 Antrag für die Einleitung von gereinigtem Abwasser
 - 5.7 Antrag für Eigenkontrolle
- 6 SONSTIGE EINLEITER
- 7 NIEDERSCHLAGSWASSER
- 8 LITERATURVERZEICHNIS
- 9 Ergänzung zum Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in die Eder aus dem Jahr 2018

- Anlage 1 Nachrechnen vom Nachklärbecken nach DWA-A 131
- Anlage 2 Kläranlage Hengstenberg — Verfahrensfleißbild
- Anlage 3 Bewertung der erforderlichen Regenwasserbehandlung nach DWA-M153
- Anlage 4 KOSTRA-Daten

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

Plannummer	Planbezeichnung	Maßstab
30550_EA 01_01	Übersichtslageplan	1: 5.000
30550_EA 02_01-1	Bestehende Kanalisation nach TV-Befahrung	1: 500
30550_EA 02_02-1	Bestehende Kanalisation	1: 500
30550_EA 02_02-2	Bestehende Kanalisation	1: 500
30550_EA 02_02-3	Bestehende Kanalisation	1: 500
30550_EA 02_03-1	Bestehende Regenwasser Kanalisation	1: 500
30550_EA 02_03-2	Bestehende Regenwasser Kanalisation + Entwässerungsflächen	1: 500
30550_EA 02_03-3	Bestehende häusliche Abwasser Kanalisation	1: 500
30550_EA 02_03-4	Bestehende leicht und schwer verschmutzte Wasser-Kanalisation	1: 500
30550_EA 09_01	Flächenbewertung	1: 1.000

Die darin vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten.

2.

Antragsunterlagen vom 28.09.2023, ergänzt am 24.11.2023

1. Allgemeine Angaben	2
2. Antrag auf Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 und 57 WHG zur Direkteinleitung von gewerblichem Abwasser aus dem Herkunftsbereich der Anhänge 5, 6, 8, 11, 18, 31 der AbwV.....	3
3. Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 17 WHG	4
4. Inhaltsverzeichnis	5
5. Wasserrechtlicher Erlaubnisbestand	7
6. Allgemeine Angaben zum Betrieb	8
6.1 Kurzbeschreibung des Betriebs	8
6.2 Erläuterungen zur Produktion – Herkunft der Abwässer	8
6.3 Verfahrensbeschreibung der ertüchtigten Abwasserbehandlungsanlage	9
6.4 Stoffeinsätze	12
6.5 Verfahrensschemata	13

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

6.6 Technische Ausführung der geplanten Abwasserleitung	14
6.7 Entwässerungskonzept	15
6.8 Auszug Liegenschaftskataster	16
7. Erläuterungen zum Antrag / zur Abwassereinleitung	17
7.1 Veranlassung	17
7.2 Gesamteinleitmenge	17
7.3 Ort des Abwasseranfalls und Ort der Zusammenführung von Abwasserströmen	18
7.4 Beschreibung der Probenahmestelle	19
7.5 Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit	19
7.6 Anforderungen aus der Abwassereigenkontrollverordnung	20
7.7 Maßnahmen zum Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz.....	21
7.8 Abfälle	25
7.9 Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung für Flächen außerhalb gültiger Bebauungspläne	26
7.9.1 Bestandserfassung	26
7.9.2 Naturschutzrechtliche Einstufung des Vorhabens	27
7.9.3 Wirkfaktoren	29
7.9.3.1 Maßnahme im Geltungsbereich des BauGB (beplanter und unbeplanter Innenbereich)	28
7.9.3.2 Maßnahme im unbeplanten Außenbereich	30
mit Fotodokumentation zur Einleitstelle	31
7.9.4 Kompensationsverordnung	35

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

III. Benutzungsbedingungen - Begrenzung der Einleitung

1.

Werte für die Einleitung von gewerblichem Abwasser

Die Erlaubnis umfasst die Einleitung des bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Produktions- und der Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abwassers mit der jeweils in Tabelle 1 bis 4 und 7 bis 8 genannten Abwassermenge und Konzentration an den dort genannten Stellen.

Tabelle 1: Überwachungswerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Messstellennr. 800)

Parameter	Überwachungswert	Analysenverfahren
Abwassermenge	500 m ³ /d und 21 m ³ /h und 6 l/s	
Temperatur	30,0°C	
pH-Wert	6,5 bis 9,0	
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	15,0 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ⁽³⁾	90,0 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV
Ammoniumstickstoff, (NH ₄ -N)	1,50 mg/l ⁽²⁾	gem. Anlage 1 AbwV
Stickstoff,gesamt, (N _{ges}) ⁽⁴⁾	11,30 mg/l ^{(1) (2)}	gem. Anlage 1 AbwV
Phosphor, gesamt (P _{ges})	0,70 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV
Abfiltrierbare Stoffe	6,0 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV

- (1) gilt auch als eingehalten, wenn der Wert des Gesamten gebundenen Stickstoffs (TNb) diesen Wert nicht überschreitet
- (2) gilt nur bei einer Abwassertemperatur von 12°C und höher, am Ablauf des biolog. Reaktors
- (3) Alternativ kann auch der TOC bestimmt werden hierfür gilt ein Überwachungswert von 22,5 mg/l
- (4) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff

Tabelle 2: Überwachungswerte am Ablauf der Dampfkesselabschlammung (Messstellennr. 810)

Parameter	Überwachungswert	Analysenverfahren
AOX	0,50 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV
Zink	1,0 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV

Tabelle 3: Überwachungswerte im Regenerationsabwasser der Ionentauscher (Messstellennr. 820)

Parameter	Überwachungswert	Analysenverfahren
AOX	0,50 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV
Zink	1,0 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

Tabelle 4: Überwachungswerte im Abflutwasser des Kühlkreislaufes (Messstellennr. 830)

Parameter	Überwachungswert	Analysenverfahren
AOX	0,15 mg/L	gem. Anlage 1 AbwV
Zink	4,0 mg/L	gem. Anlage 1 AbwV
Chlordioxid und andere Oxidantien ⁽³⁾	0,30 mg/L	gem. Anlage 1 AbwV
AOX ⁽³⁾	0,50 mg/L	gem. Anlage 1 AbwV
Bakterienleuchthemmung GL ⁽³⁾	12	gem. Anlage 1 AbwV

⁽³⁾ Gilt nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen
Die Anforderung an die Bakterienleuchthemmung gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

- 1.1 Die Werte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden. Ein geeigneter Nachweis kann gefordert werden.
- 1.2 Die in Tabellen 1 bis 4 und 8 genannten Grenzwerte sind Überwachungswerte (ÜW). Sie beziehen sich auf die 2-Stunden-Mischprobe bzw. die qualifizierte Stichprobe. Die Überwachungswerte (ÜW) sind einzuhalten.

Die Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Überwachung durchgeführten Untersuchungen in 4 Fällen den jeweils maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis die Werte um mehr als 100 Prozent übersteigt. Behördliche Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt (§ 6 Abs. 1 AbwV).
- 1.3 Abweichend hiervon sind die in diesem Bescheid festgelegten Werte für Abwassermenge, Abwassertemperatur stets Höchstwerte, die immer einzuhalten sind. Beim pH-Wert gilt dies in analoger Weise für den angegebenen Wertebereich.
- 1.4 Für die Analyseverfahren gelten die Regelungen der Anlage 1 zur Abwasserverordnung.
- 1.5 Die Anforderungen für die Parameter Stickstoff, gesamt bzw. gesamter gebundener Stickstoff (TNb) und Ammoniumstickstoff gelten bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage.

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

2.

Zusätzliche Anforderungen an die Einleitung von gewerblichem Abwasser

- 2.1** Abwasser darf in ein Gewässer nur eingeleitet werden, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall möglich ist durch:
- a) den Einsatz Wasser sparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen,
 - b) die Indirektkühlung,
 - c) den Einsatz von schadstoffarmen Betriebs- und Hilfsstoffen sowie
 - d) die prozessintegrierte Rückführung von Stoffen.
- 2.2** Die Prüfung hat durch die Unternehmerin entsprechend der Vorgaben in DWA Merkblatt M 751 und der Besten Verfügbaren Techniken (BVT) entsprechend des Referenzdokumentes „Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Food, Drink and Milk Industries“ und der dazu erlassenen BVT Schlussfolgerungen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019D2031>) zu erfolgen.
Die Aufstellung der Ergebnisse ist Bestandteil des Jahresberichts nach § 2 Nr. 11 AbwV.
- 2.3 Einleitungsverbote**
- Das Abwasser aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 31 zur AbwV darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:
- a) Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 Abwasserverordnung (AbwV) nicht erreichen,
 - b) Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
- Der Nachweis, dass die o.g. Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebs-tagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der o.g. genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

3.

Jahresschmutzwassermenge

Für die Abwasserabgabe maßgeblicher Wert (Schmutzwassereinleitung):

Die Jahresschmutzwassermenge für die Berechnung der Abwasserabgabe wird bis zur Inbetriebnahme der geplanten neuen Abwasserbehandlungsanlage auf 70.000 m³ festgelegt. Nach Inbetriebnahme der neu errichteten Abwasserbehandlungsanlage ist die Höhe der Jahresschmutzwassermenge anzupassen. Die max. Einleitmenge pro Tag von 500 m³ (vgl. Tabelle 1) darf jedoch nicht überschritten werden.

Wird die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge überschritten, so wird der tatsächlich ermittelte Wert für die Berechnung der Abwasserabgabe zu Grunde gelegt.

Da die Überschreitung der Schwellenwerte für die übrigen in der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG)⁶ genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen nicht zu erwarten ist, wurde gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 AbwAG insoweit von der Festsetzung von Überwachungswerten abgesehen.

IV. Nebenbestimmungen

1.

Befristung

Die Erlaubnis ist bis zum 31.07.2036 befristet.

2.

Auflagen

2.1 Staatliche Überwachung

Die Einleitung wird bis zu 4 Mal pro Jahr durch die Wasserbehörde auf Kosten der Betreiberin unvermutet untersucht.

Die Wasserbehörde oder die staatliche Stelle kann mit den Probenahmen, den örtlich vorzunehmenden Untersuchungen und der Laboruntersuchung gemäß

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

der Eigenkontrollverordnung (EKVO)⁷ in der jeweils geltenden Fassung zugelassene Untersuchungsstelle (EKVO-Untersuchungsstelle) beauftragen.

Die Untersuchungen umfassen die im Bescheid genannten Parameter sowie die zur Beurteilung der Messwerte erforderlichen Untersuchungen gemäß Anhang 6 "Tätigkeiten der Untersuchungsstelle nach § 10 Abs. 1 bei der Überwachung ..." zur Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Betreiberin hat die Untersuchungen zu dulden.

2.2 Eigenüberwachung, Dokumentation; Berichtspflichten

- 2.2.1 Die Betreiberin hat ihre Einleitungen entsprechend § 61 WHG zu überwachen. Für die Eigenkontrolle, die Führung des **Betriebstagebuches**, die Nachweise, den Jahresbericht und die sonstigen Pflichten des Anlagenbetreibers gilt die EKVO in ihrer jeweils gültigen Fassung. Überdies muss das Betriebstagebuch die Angaben nach Anlage 2 zur Abwasserverordnung enthalten (siehe Anlage 1 dieses Bescheids).
- 2.2.2 Die Betreiberin hat die Eigenkontrolle auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Sie hat ihre Abwasseranlagen mit den dazu erforderlichen Einrichtungen und Messgeräten zu versehen und sicherzustellen, dass die einzelnen Maßnahmen zur Eigenkontrolle von geeigneten Personen durchgeführt werden.
- 2.2.3 Für die Kontrolle der Abwasseranfallstellen, der Abwasseranlagen und Einleitungen ist ein **betriebliches Messprogramm** aufzustellen und mir auf Verlangen vorzulegen. Folgende Kontrollen und Messungen sind mindestens durchzuführen (Tabellen 5 und 6):

Tabelle 5: Kontrollen und Messungen an der Abwasserbehandlungsanlage Messstelle 800

Allgemeine Kontrollen	
Zustands- und die Funktionskontrolle der für den Betrieb der Abwasseranlage wesentlichen klärtechnischen und messtechnischen Einrichtungen	werktätlich
Entnahme von Rückstellproben und Aufbewahrung bei + 4 °C, bis das Analyseergebnis der Originalprobe vorliegt, mindestens jedoch sieben Tage.	täglich
Zulauf der Anlage	
Abwassermenge	kontinuierlich; 2h ⁽³⁾
BSB ₅	wöchentlich
CSB ⁽⁴⁾	wöchentlich
NH ₄ -N	wöchentlich
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b) ⁽⁴⁾	wöchentlich
N _{ges} anorg. ⁽¹⁾	wöchentlich
P _{ges}	wöchentlich

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

Ablauf biolog. Reaktor	
Temperatur	werktätlich
Ablauf der Anlage	
Abwassermenge	kontinuierlich; 2h ⁽³⁾
pH-Wert	kontinuierlich
Temperatur	kontinuierlich
abfiltrierbare Stoffe	täglich
BSB ₅	wöchentlich
CSB ⁽⁴⁾	täglich
NH ₄ -N	täglich
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	monatlich
P _{ges}	täglich
ortho-Phosphat-Phosphor (o-PO ₄ -P)	täglich
Stickstoff, gesamt (N _{ges})	täglich
AOX	monatlich
Chlorid	monatlich

- (1) Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges, anorg.})
 (2) bei nachgeschalteter Denitrifikation mit Dosierung von Kohlenstoffträgern zusätzlich kontinuierliche Messung der organischen Belastung
 (3) kontinuierliche Messung, Aufzeichnung der 2-h-Summenwerte des Durchflusses
 (4) Alternativ kann der TOC bestimmt werden.

Tabelle 6: Kontrollen und Messungen an den Einleitungsstellen/ Abwasservorbehandlung Messstellen 810, 820 und 830

Parameter	Häufigkeit	Messstelle(n)
Sichtkontrolle	werktätlich	810, 820, 830
Menge	kontinuierlich oder chargenweise	810, 820, 830
pH-Wert	kontinuierlich oder chargenweise	810, 820, 830
AOX	2 mal jährlich	810, 820, 830
Zink	2 mal jährlich	810, 820, 830

- 2.2.4 Abwasserproben im Zulauf der Abwasserbehandlungsanlage sind als 24-Stunden-Mischproben zu entnehmen.
- 2.2.5 Abwasserproben am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind innerhalb eines Monats in 50 Prozent der Fälle als 2-Stunden-Mischproben oder qualifizierte Stichproben und in den anderen 50 Prozent der Fälle als durchflussproportionale 24-Stunden-Mischproben zu entnehmen.
- 2.2.6 Der pH-Wert und die Temperatur an Messstelle 800 müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden.

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlär, Pappelallee 4-16

- 2.2.7 Das betriebliche Messprogramm (vgl. Ziffer 2.2.3) ist eigenverantwortlich durchzuführen und die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Verbrauch von Betriebsmitteln, Entsorgung von Rückständen und Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage (z. B. Störungen, Wartungsarbeiten) sind ebenfalls im Betriebstagebuch (vgl. Ziffer 2.2.1) zu vermerken.
- 2.2.8 Es ist das Analysen- oder Messverfahren anzuwenden, das auf Grund der Abwasserzusammensetzung für den Untersuchungsfall und das Untersuchungsziel am besten geeignet ist. Die Untersuchung mit vereinfachten Verfahren ist zulässig. Bei allen Messungen sind die Regelungen der analytischen Qualitätssicherung zu beachten. Auf das DWA Arbeitsblatt „DWA-A 704 Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ (in der jeweils aktuellen Fassung) wird hingewiesen.
- 2.2.9 Für die im Rahmen der EKVO notwendigen Probenahmen sowie für die staatliche Überwachung sind jederzeit zugängliche Probenahmestellen einzurichten.
- 2.2.10 Der Probenahmestelle 800 ist eine Einrichtung zur Erfassung der Abwassermenge zuzuordnen. Die für die Einleitung in das Gewässer maßgebende Durchflussmessenrichtung ist alle 5 Jahre von einer Prüfstelle nach § 11 EKVO hydraulisch zu überprüfen.
- 2.2.11 Es ist ein **betriebliches Abwasserkataster** gem. § 3 Abs. 1 der AbwV aufzustellen. Bezüglich der Inhalte wird auf Anlage 1 dieses Bescheides verwiesen.
- 2.2.12 Der **Eigenkontrollbericht** gem. § 7 EKVO und der Jahresbericht nach § 2 Nr. 11 der Abwasserverordnung sind jährlich zu erstellen und mir bis zum 31.03. des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres zu übersenden.
Für die Inhalte des EKVO-Berichtes verweise ich insbesondere auf Anhang 1 und 3 der EKVO. Der Jahresbericht nach § 2 Nr. 11 AbwV muss die Angaben entsprechend Anlage 1 dieses Bescheides enthalten.

2.3 Monatliche Betriebsmittelwerte

- 2.3.1 Für die monatlichen Betriebsmittelwerte gelten folgende Überwachungswerte:

Tabelle 7: Monatliche Betriebsmittelwerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Messstellennr. 800)

Parameter	Betriebsmittelwert
BSB ₅	10,0 mg/l
CSB	60,0 mg/l ⁽³⁾
Ammoniumstickstoff, (NH ₄ -N)	1,0 mg/l ⁽²⁾

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

Nitrit Stickstoff	0,10 mg/l
Stickstoff, gesamt (N _{ges}) ⁽⁴⁾	9,0 mg/l ^{(1) (2)}
Phosphor, gesamt	0,50 mg/l
ortho-Phosphat	0,40 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	4,0 mg/l

(1) gilt auch als eingehalten, wenn der gesamte gebundene Stickstoff (TNb) diesen Wert nicht überschreitet

(2) gilt nur bei einer Abwassertemperatur von 12°C und höher, am Ablauf des biolog. Reaktors

(3) Alternativ kann der TOC bestimmt werden hierfür gilt entspr. § 6 Abs. 3 AbwV ein Überwachungswert von 15 mg/l

(4) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff

- 2.3.2 Für die monatlichen Betriebsmittelwerte werden die Messungen im Rahmen der Eigenkontrolle gem. Tabelle 5 am Ablauf der Anlage herangezogen.
- 2.3.3 Für die monatlichen Betriebsmittelwerte gem. Tabelle 7 gelten auch die Regelungen aus Abschnitt III, die Ziffern 1.1 und 1.5 sowie die folgenden ergänzenden Regelungen dieser Ziffer 2.3.
- 2.3.4 Der Nachweis der Einhaltung der Betriebsmittelwerte ist über den EKVO-Bericht zu führen. Es sind die 12 Monatsmittelwerte und der daraus resultierende Mittelwert für das jeweilige Berichtsjahr dem EKVO-Bericht beizulegen.
- 2.3.5 Zusätzlich ist mir zunächst monatlich die Auswertung der betrieblichen Monatsmittelwerte unaufgefordert elektronisch, vorzugsweise als Kalkulationstabelle (z.B. Excel®) vorzulegen. Nach Ablauf von zwei Jahren kann ein Antrag auf Verzicht dieser zusätzlichen Forderung gestellt werden.
- 2.3.6 Bis zum 30.06.2025 dienen die Werte nach Tabelle 7 nur zur Orientierung.

2.4 Abwasserkanäle und -leitungen

- 2.4.1 Die Abwasserkanäle und -leitungen, über die die in diesem Bescheid aufgeführten Abwässer gesammelt und abgeleitet werden, sind entsprechend Anhang 1 der EKVO zu überwachen und ggf. zu sanieren.
- 2.4.2 Eine Auswertung der entsprechend Anhang 1 zur EKVO durchgeführten Maßnahmen, Kontrollen und Sanierungen ist mit dem EKVO Bericht vorzulegen.

2.5 Betriebsstörungen

- 2.5.1 Veränderungen, die zu einer nicht nur vorübergehenden Überlastung der Anlagen, zu einer erheblichen Verminderung der Reinigungsleistung oder zu zeitweiligen Störungen der Abwasserbehandlung oder -einleitung führen können, sind mir unverzüglich anzuzeigen (Service-Tel.: 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de).

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

2.5.2 **Bis zum 31.10.2025** ist der Wasserbehörde der fortgeschriebene betriebliche Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan vorzulegen. Bei der Fortschreibung sind die nachfolgenden Punkte besonders zu beachten:

- Funktionsbeschreibung der neuen Abwasserbehandlungsanlage
- Aktualisierung der Kontaktdaten unter Ziffer 5.6 des bestehenden Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplans

2.5.3 Störungen der Abwasseranlage, wesentlicher Anlagenteile oder des Betriebes sind mir unverzüglich anzuzeigen. Die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlage oder wesentlicher Anlagenteile während der Produktionskampagne sind rechtzeitig mitzuteilen und bedürfen meiner Zustimmung (Service-Tel.: 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de).

Bei Schadensfällen, die eine akute Gewässerverunreinigung befürchten lassen, sind sofort schadensvermindernde Maßnahmen in Absprache mit mir einzuleiten.

2.6 Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

2.6.1 Für die Kläranlage ist eine ausführliche Betriebsanweisung zu erlassen und gut sichtbar in der Anlage anzubringen/ aufzubewahren.

2.6.2 Die Produktions- und Abwasseranlagen sind von ausreichend qualifiziertem Fachpersonal so zu betreiben und zu warten, dass zu jeder Zeit ein bestimmungsgemäßer Betrieb zur Einhaltung der Überwachungswerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Normalbetrieb) gewährleistet ist.

2.6.3 Das Personal der Abwasseranlagen sowie derjenigen Produktionsanlagen, in denen Abwasser anfällt, das in diesen Anlagen behandelt wird, ist regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über mögliche Störungen und deren Auswirkungen auf die Abwasseranlagen sowie erforderliche Abwehrmaßnahmen zu unterrichten.

2.7 Sanierung der Einleitung

Da sich die Fertigstellung der mit Bescheid vom 24.08.2023 genehmigten Abwasserbehandlungsanlage bis zum 31.07.2024 nicht umsetzen lässt, gelten – unter Beachtung der in Abschnitt III Ziffer 1 festgelegten Begrenzungen der Einleitung sowie der in diesem Abschnitt genannten Auflagen – abweichend von Tabelle 1 **bis zum 30.06.2025** folgende Überwachungswerte:

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

Tabelle 8: Überwachungswerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage bis zum 30.06.2025 (Messstellennr. 800)

Parameter	Überwachungswert	Analysenverfahren
Abwassermenge	500 m ³ /d und 21 m ³ /h und 6 l/s	
Temperatur	30°C	
pH-Wert	6,5 bis 9,0	
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5)	20,0 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ⁽³⁾	100,0 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV
Ammoniumstickstoff, (NH ₄ -N)	4,0 mg/l ⁽²⁾	gem. Anlage 1 AbwV
Stickstoff, gesamt, (N _{ges}) ⁽⁴⁾	13,50 mg/l ^{(1) (2)}	gem. Anlage 1 AbwV
Phosphor, gesamt (P _{ges})	1,50 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV
Abfiltrierbare Stoffe	20,0 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV

- (1) gilt auch als eingehalten, wenn der Wert des Gesamten gebundenen Stickstoffs (TNb) diesen Wert nicht überschreitet
(2) gilt nur bei einer Abwassertemperatur von 12°C und höher, am Ablauf des biolog. Reaktors
(3) Alternativ kann auch der TOC bestimmt werden hierfür gilt ein Überwachungswert von 25 mg/l
(4) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff

2.8 Annahme von Fremdwässern

- 2.8.1 Fremdwässer dürfen ausschließlich aus den Herkunftsbereichen der Anhänge 5 „Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten“, 6 „Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung“, 8 „Kartoffelverarbeitung“, 11 „Brauerien“ und 18 „Zuckerherstellung“ der Abwasserverordnung angenommen werden. Auch nach Inkrafttreten des neuen Anhangs 3 der Abwasserverordnung bleibt die Zulassung der Annahme von Fremdwässern auf die vorgenannten Herkunftsbereiche beschränkt, sie richtet sich dann jedoch nach den Vorgaben des neuen Anhangs 3.
- 2.8.2 Jede Annahme von Fremdwasser ist mir vorher anzuzeigen mit den Angaben zu Herkunft, Art, Menge, den wesentlichen Parametern bzgl. der stofflichen Belastung gemäß des jeweiligen Anhangs der Abwasserverordnung und dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Annahme. Sie ist über folgende E-Mail-Adresse mitzuteilen: fuRPKSindAbwasser@rpk.s.hessen.de
- 2.8.3 Es ist sicherzustellen, dass die allgemeinen Anforderungen nach § 3 der Abwasserverordnung beim Abwassererzeuger, von dem das Abwasser übergeben wird,

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

eingehalten werden. Einen entsprechenden Nachweis muss der jeweilige Abwasserzeuger vorlegen, er ist der betrieblichen Dokumentation der Antragstellerin beizufügen.

- 2.8.4 Die Fremdwässer sind in den Dokumentationen und Berichten nach Nr. 2.2 als solche aufzunehmen.
- 2.8.5 Die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Zulassungen oder Anzeigen für die Mitbehandlung von Fremdwässern werden durch diesen Bescheid nicht berührt oder ersetzt und sind gesondert einzuholen bzw. zu tätigen.

2.9 Bau der neuen Einleitungsstelle

- 2.9.1 Die Einleitungsstelle ist gemäß dem Merkblatt „Hinweise zur sachgerechten Herstellung von Einleitstellen in kleine Gewässer“ herzustellen (s. Anlage 3).
- 2.9.2. Die Einleitungsstelle ist so herzustellen, dass sie kein Abflusshindernis darstellt. Die Rohrenden sind daher böschungsgleich abzuschrägen und in einem möglichst spitzen Winkel zur Fließrichtung der Eder (Winkel zwischen Rohrachse und Gewässerachse zwischen 30° und 45°) einzubauen, sodass die Gefahr von Erosionen und Auskolkungen möglichst gering gehalten werden. Die Einleitung darf den Fließquerschnitt der Eder nicht einengen.
- 2.9.3. Um Rückstau zu verhindern muss ein ausreichender Abstand zwischen Rohrsohle und oberhalb des mittleren Wasserstandes von ca. 15 bis 20 cm eingehalten werden. Ersatzweise kann der Einbau einer Rückstauklappe / Froschklappe vorgenommen werden.
- 2.9.4. Die Einmündung der Rohrleitung ist vor Ausspülungen durch eine Bettung in Natursteinen mit Betonsicherung zu sichern. Bei dem geplanten Einbau von Natursteinen ist standortgerechtes Material zu verwenden. Die Wasserbausteine müssen den „Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine“ (TLW), Ausgabe 2003, entsprechen. Die DIN EN 13383-1 Wasserbausteine; Teil 1: Anforderungen sowie die DIN EN 13383-2; Teil 2: Prüfverfahren sind Grundlage der TLW, Ausgabe 2003, und sind bei Unklarheiten hinzu zu ziehen.
- 2.9.5. Die Sohle der Einleitungsstelle ist ebenfalls mittels o.g. Material zu sichern. Bei der Herstellung der Sohlsicherung aus Wasserbausteinen sind die Fugen nicht zu verschließen.
- 2.9.6. Die Bauarbeiten im und am Gewässer sind unter Vermeidung von über das unumgängliche Maß hinausgehenden Verunreinigungen, die durch Schürfen oder Baggern im Gewässer entstehen, durchzuführen.
- 2.9.7. Bei Betankung von Baumaschinen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern zum Gewässer bzw. offen gelegtem Grundwasser einzuhalten. Treib- und

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe sind außerhalb des Gewässerrandstreifens zu lagern. Während der Betonierarbeiten austretende Betonschlämme dürfen nicht in das Gewässer gelangen.

- 2.9.8. Im Gewässerrandstreifen dürfen Baustoffe, Bauhilfsstoffe, Geräte und Werkzeuge nur kurzzeitig und solange die Baustelle besetzt ist zwischengelagert werden.
- 2.9.9. Bei zu erwartendem Hochwasser sind die Baumaschinen sowie sonstige bewegliche Teile aus dem Hochwasserprofil zu entfernen.
- 2.9.10. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Oberflächen sowie die Böschungsoberflächen und Uferbefestigungen im Baustellenbereich in einen ordnungsgemäßen örtlich angepassten Zustand zu versetzen. Baum- und Strauchbestand ist möglichst zu erhalten ggf. zu ersetzen. Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist zu beachten. Vorhandene Ufermauern sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 2.9.11. Im Überschwemmungsgebiet dürfen keine Erhöhungen / Vertiefungen vorgenommen und kein Bodenmaterial zwischen- bzw. endgelagert werden, soweit dies nicht ausdrücklich von der Wasserbehörde zugelassen wurde. Sofern aus stichhaltigen baubetrieblichen Erwägungen oder sonstigen Zwangspunkten eine geländegleiche Baustellenzuwegung nicht umsetzbar ist, ist vor der Ausführung die Alternative mit mir abzustimmen (Service-Tel.: 0561/106-4281, E-Mail: dezernat31-3@rpks.hessen.de)

2.10 Naturschutzrechtliche Auflagen zum Bau der neuen Einleitungsstelle

- 2.10.1 Der Baubeginn ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) mindestens 1 Woche vorher schriftlich per E-Mail (eingriffe@rpks.hessen.de) anzuzeigen. Der Abschluss der Bauarbeiten ist der ONB ebenfalls schriftlich per E-Mail anzuzeigen.
- 2.10.2. Die an den Maßnahmenbereich angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahme nach der DIN-Norm 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- 2.10.3. Bei den Baumaßnahmen ist durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die Vorgaben der DIN-Norm 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben - umgesetzt werden.
- 2.10.4. Die Baufeldräumung im Bereich der geplanten Einleitungsstelle hat außerhalb der Brut- und Setzzeit in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

erfolgen. Bei Abweichung von der Bauzeit ist das Baufeld auf Besatz durch brütende Vogelarten zu kontrollieren und die Arbeiten bei einem positiven Brutnachweis auf die Zeit nach der Brut zu verschieben.

- 2.10.5. Die Kompensationsmaßnahme ist mit Fertigstellung des Eingriffsvorhabens entsprechend der Angaben der Antragsunterlagen in Nr. 7.9.3 i. V. m. Nr. 7.9.2 umzusetzen, spätestens jedoch in der folgenden Pflanzperiode. Der ONB ist ein Nachweis mit Fotodokumentation zum einen unmittelbar nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahme sowie zum anderen drei Vegetationsperioden nach der Umsetzung per E-Mail (eingriffe@rpks.hessen.de) vorzulegen. Bei Ausfall in den ersten 3 Vegetationsperioden nach Anpflanzung ist diese zu ersetzen.
- 2.10.6. Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der ONB (eingriffe@rpks.hessen.de) bis zum Beginn des Eingriffs zu übermitteln. Die Daten sind digital entsprechend der Vorgaben des auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel vorhandenen Merkblattes „Bereitstellung von Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren zu 1. Kompensation, 2. Biotopen, 3. Artvorkommen“ zur Verfügung zu stellen.

3.

Bedingung

Die Erlaubnis, Abwasser nach den Anhängen 5, 6, 8, 11 und 18 von Fremdfirmen in der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage Fritzlar mitzubehandeln wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass zuvor die Geeignetheit der Abwasserbehandlungsanlage hierfür von meiner Behörde festgestellt worden ist.

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

V. Hinweise

1. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie begründet kein Recht auf Inanspruchnahme fremder Grundstücke.

Insbesondere ist für die erforderliche Unterquerung der Bahnlinie ein Kreuzungsvertrag mit der Deutschen Bahn AG abzuschließen.

Der Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Fritzlar und der Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 02.10.2023 für die Nutzungsberechtigung des Kanalneubaus ist zu beachten.
2. Alle Abwasseranlagen sind nach den hier jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben (§ 60 WHG). Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben der Errichtung der neuen Einleitstelle im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Eder. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind besondere Schutzvorschriften (§ 78 und § 78a WHG) zu beachten.
3. Die Regelungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12.11.2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie⁸ sind einzuhalten.
4. Sollten die in Abschnitt IV Ziffer 2.3 festgelegten monatlichen Betriebsmittelwerte und die Auflagen dazu nicht eingehalten werden, wird eine engmaschigere staatliche Überwachung zur Evaluierung weitergehender wasseraufsichtlicher Maßnahmen erfolgen.
5. Durch diesen Erlaubnisbescheid werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Zulassungen, soweit sie nicht in diesem Bescheid miterteilt werden, oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Dies gilt auch für sämtliche für die Annahme von Fremdwässern erforderlichen Zulassungen.
6. Über die Regelungen dieses Bescheides hinaus, sind die Anforderungen der wasserrechtlichen Genehmigungen, der baurechtlichen Genehmigungen sowie die abwassertechnisch relevanten Anforderungen evtl. vorhandener BImSchG-Genehmigungen zu beachten.
7. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind beim Betrieb der Abwasseranlage zu beachten. Erforderlichenfalls ist der zuständige Unfallversicherungsträger zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuzuziehen.
8. Die beantragte Erteilung einer Erlaubnis für die Direkteinleitung von Oberflächenwasser wird von diesem Bescheid nicht umfasst, weil die Ableitung über die öffentliche Kanalisation erfolgt. Für die Einleitung gilt daher die Abwassersatzung der Stadt Fritzlar.

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

9. Hinweise zum Abfallrecht

- Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)⁹ finden die abfallrechtlichen Vorschriften des KrWG für die Stoffe, die in eine Abwasseranlage eingeleitet oder eingebracht werden, keine Anwendung.
- Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat auch eine Mitbehandlung zur Verwertung von Abfällen in Faultürmen von Abwasseranlagen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine Ordnungsgemäßheit der Mitbehandlung setzt voraus, dass für diese Abfallbehandlung eine wasserrechtliche Zulassung besteht, die Art und Umfang der Tätigkeit regelt sowie genaue Vorgaben für die Abfälle macht, in die Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen (Abfalldeklaration, Abfallschlüsselnummern nach der AVV¹⁰).

Die Annahme und Abgabe von Abfällen ist nach § 49 KrWG i. V. m. § 24 NachwV registerpflichtig.

- Der Transport der Abfälle zum Faulbehälter sowie der Abtransport von Abfällen aus der Kläranlage ist nach den Vorgaben des § 53 KrWG anzeigepflichtig.
- Bei einer nachfolgenden landwirtschaftlichen Verwertung der Klärschlämme oder Überschussschlämme aus der Kläranlage sind speziellere Regelungen (BioabfV¹¹, AbfKlärV¹², DüMV¹³) zu beachten.

Im Zusammenhang mit den abfallrechtlichen Anforderungen wird auf die Arbeitshilfe „Co-Vergärung organischer Materialien in Faulbehältern von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ verwiesen, bzw. auf das DWA-Regelwerk „Merkblatt DWA-M 380 Co-Vergärung in kommunalen Klärschlammfaulbehältern, Abfallvergärungsanlagen und landwirtschaftlichen Biogasanlagen“.

Beide Arbeitshilfen behandeln zwar die Vergärung in kommunalen Anlagen, die erläuterten abfallrechtlichen Anforderungen entsprechen aber auch denen an industrielle Anlagen.

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht gemäß §§ 8-10, 27 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 1 ff. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). Das Verfahren war gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IZÜV nach der IZÜV durchzuführen, da das Abwasser, das in die Eder eingeleitet wird (Gewässerbenutzung gem. § 1 Abs. 2 IZÜV i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), gemäß § 1 Abs. 3 IZÜV aus einer Industrieanlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)⁵ i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV, Nr.: 7.19.1 und 7.4.2.1 stammt. Zusätzlich kann gewerbliches Abwasser aus den Herkunftsbereichen der Anhänge 6, 8, 11, 18 und 31 der Abwasserverordnung zur Abreinigung in der Kläranlage der Fa. Hengstenberg angenommen werden, wenn die Bedingung aus Abschnitt IV Ziffer 3 erfüllt ist. Es sind jedoch die Überwachungswerte der Tabelle 1 einzuhalten.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis wurde anhand der Tatbestände der §§ 12, 27 und 57 WHG und der Anhänge 5 und 31 der AbwV sowie der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)⁶, konkretisiert auch durch die Oberflächengewässerverordnung (OGewV)⁷ und für den Lebensmittelbereich anhand der folgenden Regelungen für den derzeit gültigen Stand der Technik geprüft:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12.11.2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie⁸
- „LAWA-Papier „Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot“ (Stand März 2017)
- LAWA-Papier „Fachtechnische Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots“ (Stand Sept. 2020)

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 65 HWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) WasserZustVO¹⁴.

Die Befristung und die Auflagen werden aufgrund §§ 10 und 12 Abs. 2 i. V. m. § 13 WHG erteilt.

2. Genehmigungshistorie

Seit 1961 befindet sich ein Standort des Lebensmittelherstellers Hengstenberg in Fritzlar. Hergestellt werden Sauer-, Weinessig- und Feinkostartikel wie zum Beispiel Sauerkraut. Die Rich. Hengstenberg GmbH & Co. KG, die seit 2012 unter Hengstenberg GmbH & Co.

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

KG firmiert, ist ein 1876 gegründetes Familienunternehmen mit Sitz in Esslingen am Neckar.

Mit Bescheid vom 23.02.1965 wurde erstmalig eine befristete Erlaubnis für die Einleitung von gewerblichem Abwasser nach den jetzigen Anhängen 5 und 31 der Abwasserverordnung in das Gewässer Eder erteilt. Diese wurde mehrfach geändert und nach Fristabläufen erneut erteilt. Mit Bescheid vom 21.08.1972 wurde der Bau der Kläranlage genehmigt, die in der Folge mehrfach erweitert wurde.

Mittlerweile ist die Sauerkraut- und Gewürzgurkenfabrikation so weit angestiegen, dass die Anlagen unter das Reglement der 4. BImSchV fallen, und dort den Ziffern 7.19.1 und 7.4.2.1 der Anlage zu § 3 der 4. BImSchV zuzurechnen sind.

Beides sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU¹⁵. Sie unterliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit.

Am 14.07.2021 wurde die neue Erlaubnis zur Einleitung von gewerblichem Abwasser aus den Herkunftsbereichen der Anhänge 5, 6, 8, 11, 18 und 31 der Abwasserverordnung, verbunden mit Nebenbestimmungen, erteilt, am 23.09.2021 erfolgte eine Änderung aus redaktionellen Gründen (1. Änderungsbescheid).

Am 24.08.2023 wurde die Genehmigung für die Neuerrichtung der Abwasserbehandlungsanlage erteilt, mit der die Überwachungswerte der Tabelle 1 dieses Bescheids im einzuleitenden Abwasser eingehalten werden können.

Aufgrund von erforderlichen Umstrukturierungen im öffentlichen Kanalnetz im Jahr 2024 wird die bisherige Einleitung des Abwassers über einen Regenwasserkanal der Stadt Fritzlar in die Eder nicht mehr möglich sein und ein anderer Weg für die Abwassereinleitung musste gefunden werden:

3. Verfahrensablauf

3.1 Antragstellung

Zum Erlaubnisbescheid vom 14.07.2021

Die Betreiberin war im Besitz einer befristeten Erlaubnis vom 31.10.2002, die mittlerweile ausgelaufen ist. Mit Schreiben vom 17.08.2017 legte sie einen ersten Antragsentwurf für die Neuerteilung der Erlaubnis vor.

Am 01.03.2018 war der überarbeitete Antrag auf Erteilung der Einleitungserlaubnis für gewerbliches Abwasser nach den Anhängen 5 und 31 der Abwasserverordnung und für Niederschlagswasser in ein Gewässer im Regierungspräsidium eingegangen, am 21.03.2018 und am 28.08.2018 fanden hierzu Besprechungen statt.

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

Am 10.07.2018 wurde der nochmals überarbeitete Erlaubnis Antrag vorgelegt, der mit Schreiben vom 06.09.2018 um einen modifizierten Bestandslageplan der bestehenden Regenwasser-Kanalisation mit den angeschlossenen befestigten Flächen ergänzt wurde.

Da es sich bei den Anlagen, von denen das gewerbliche Abwasser in die Eder eingeleitet wird, um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt (vgl. Ziffer 2 letzter Absatz dieses Abschnitts), war die Erlaubnis nach den Vorgaben der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zu erteilen (vgl. § 1 Abs. 3 IZÜV). Die Einleitung des gewerblichen Abwassers ist eine Gewässerbenutzung gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 IZÜV:

Es handelte sich um eine Neuerteilung einer bereits bestehenden Erlaubnis. Da an den Industrieanlagen keine Änderungen vorgenommen wurden, wurde kein immissionsschutzrechtliches Verfahren parallel zu diesem Erlaubnisverfahren durchgeführt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer Eder waren nicht zu erwarten, da die beantragte Gewässerbenutzung gegenüber der abgelaufenen Erlaubnis keine Verschlechterung darstellte. Die verschärften Überwachungswerte bei den Einleitparametern würden zu einer Verbesserung des ökologischen Zustands der Eder beitragen. Daher konnte gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden.

Die im tenorisierten Umfang erlaubte Gewässerbenutzung war kein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹⁶. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Die Erlaubnis wurde nach Eintritt der Rechtskraft gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel veröffentlicht.

Die ebenfalls beantragte Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung wurde von dieser Erlaubnis abgekoppelt, da es sich nicht um Direkteinleitungen in ein Gewässer handelte, sondern die Einleitungen in die städtische Regenwasserkanalisation erfolgten. Somit galt und gilt das örtliche Satzungsrecht, und die Niederschlagswassereinleitung ist mit der Stadt Fritzlar abzuklären.

Zur Erlaubnisänderung vom 29.02.2024

Die Betreiberin ist im Besitz einer bis zum 31.07.2036 befristeten Erlaubnis vom 14.07.2021 in der Fassung der 1. Änderung vom 23.09.2021. Da die Einleitung des Abwassers aus der betriebseigenen Kläranlage nicht länger über den städtischen Regenwasserkanal erfolgen kann, wurde der Fa. Hengstenberg von Seiten der Stadt Fritzlar und der Erlaubnisbehörde vorgeschlagen, den Bau eines direkten Kanals von der Kläranlage bis zur Eder zu prüfen, über den das anfallende Abwasser abgeleitet werden kann. Für die damit verbundene Kanalführung über städtische Grundstücke war die Stadt Fritzlar bereit, einen Gestattungsvertrag mit der Antragstellerin zu schließen. Für die

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

erforderliche Bahnunterquerung ist seitens der Betreiberin mit der Deutschen Bahn AG ein Kreuzungsvertrag zu schließen. Da sich an den Regelungen zur Abwassereinleitung nichts ändert, sind lediglich die Änderung der Einleitstelle und die damit verbundenen Beschränkungen neu zu fassen.

Am 04.10.2023 legte Betreiberin einen ersten Antragsentwurf vom 28.09.2023 für die Änderung der Erlaubnis vor. Die Unterlagen waren in der Folge zu vervollständigen. Die ergänzten Antragsunterlagen wurden am 24.11.2023 vorgelegt.

3.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG¹⁷), wurden als Träger öffentlicher Belange beteiligt:

In Vorbereitung der Erlaubnis vom 14.07.2021:

- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hinsichtlich der Gewässerökologie
- der Magistrat der Stadt Fritzlar hinsichtlich der Benutzung städtischer Regenwasserkanäle

In Vorbereitung der Änderung vom 29.02.2024:

- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 25 Landwirtschaft, Fischerei hinsichtlich des Fischschutzes
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27 Bereich Naturschutz hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange, insbesondere hinsichtlich mit dem Vorhaben verbundener Eingriffe in Natur und Landschaft
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz hinsichtlich der neuen Einleitungsstelle an und in der Eder
- der Magistrat der Stadt Fritzlar hinsichtlich der Benutzung städtischer Grundstücke

In einer ersten Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen zu dieser Änderung, zu der mit Schreiben vom 05.10.2023 aufgefordert wurde, stellte die Obere Naturschutzbehörde (ONB) die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen fest. Die ergänzten Unterlagen wurden am 24.11.2023 übermittelt, die ONB mit E-Mail vom 28.11.2023 erneut zur Vollständigkeitsprüfung aufgefordert.

3.3 Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Prüfung der Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 14.12.2023 festgestellt.

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Frittlar, Pappelallee 4-16

Da es sich bei den Anlagen, von denen das gewerbliche Abwasser in die Eder eingeleitet wird, um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt (vgl. Ziffer 2 letzter Absatz dieses Abschnitts), ist die Erlaubnis nach den Vorgaben der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zu erteilen (vgl. § 1 Abs. 3 IZÜV). Die Einleitung des gewerblichen Abwassers ist eine Gewässerbenutzung gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 IZÜV.

Durch die Änderung der Einleitstelle sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die Eder zu erwarten. Die Einleitung des Abwassers findet weiterhin in demselben Oberflächenwasserkörper „DEHE_428.1 Untere Eder“ statt. Mögliche schädliche Gewässerveränderungen durch die Baumaßnahmen werden entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG durch Auflagen vermieden. Da dieses wasserrechtliche Änderungsverfahren auch nicht mit einem Änderungsverfahren nach BImSchG oder nach § 60 WHG für die Abwasserbehandlungsanlage verbunden ist, konnte gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV von der öffentlichen Bekanntmachung der Antragsunterlagen abgesehen werden.

Die geänderte Gewässerbenutzung ist kein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹⁸. Die Vorprüfung oder Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Die Neufassung der Erlaubnis aufgrund der Änderung wird nach Eintritt der Rechtskraft gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel veröffentlicht werden.

3.4 Erstellung des Änderungsbescheids in Form einer Neufassung

Die wesentlichen Änderungen zur bisherigen Inhalt der Erlaubnis betreffen die Zulassung der neuen Einleitungsstelle. Sonstige Änderungen erfolgen aus redaktionellen Gründen. So werden die Werte für N_{ges} aus den Tabellen 1 und 8 getauscht, da eine offenbare Verwechslung vorliegt. Der Begriff „Grenzwert“ wurde dort, wo es um Überwachung geht, durch den Begriff „Überwachungswert“ ersetzt. Als Grenzwerte werden die maximalen Einleitwerte für einzelne Parameter aus der Abwasserverordnung bezeichnet, die durch die gleichen oder durch abweichende Werte als Überwachungswerte im Erlaubnisbescheid festgelegt werden. In Abschnitt VI (Begründung) werden die im Rahmen der Anhörungen zum Ausgangsbescheid vom 14.07.2021 gemachten Begründungen zum größten Teil in die Ziffer 4 „Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen“ und die Begründung der Auflage 2.3 „Monatliche Betriebsmittelwerte“ in Ziffer 7.1 integriert. Bereits erfüllte Auflagen und deren Begründungen wurden gestrichen bzw. an den derzeitigen Stand der Sanierung der Abwasseranlagen angepasst. Änderungen der geltenden Rechtslage wurden in den Hinweisen und der Begründung aufgegriffen.

Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange hatten die Stadt Frittlar und mein Dezernat 25 Landwirtschaft, Fischerei keine Einwände und keine Auflagen

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

vorgeschlagen. Die Eingaben der Dezernate 27 Bereich Naturschutz und 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz wurden in Abschnitt I Ziffer 2 sowie Abschnitt IV Ziffer 2.9 und 2.10 in diesem Bescheid berücksichtigt.

3.5 Anhörung

Die Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)¹⁹ wurde mit E-Mail vom 25.01.2024 durchgeführt. Mit E-Mail vom 22.02.2024 teilte Ihr Planungsbüro mit, dass Sie keine Einwände gegen den Bescheidentwurf haben.

4. Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen

4.1 technische/emissionsrechtliche Voraussetzungen

Die Benutzung eines Gewässers bedarf gem. § 8 WHG grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Der Begriff der Benutzung umfasst gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auch, wie im vorliegenden Fall, das Einleiten von Stoffen in Gewässer. Im Verlauf des Erlaubnisverfahrens war festzustellen, ob die Erlaubnisvoraussetzungen gem. § 12 i. V. m. § 57 WHG für diesen Erlaubnistatbestand vorliegen. § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird auch durch die Abwasserverordnung gemäß § 57 Abs. 2 i. V. m. § 23 WHG konkretisiert. Die Abwasserverordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen. Die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung, die in den Anhängen genannten Betreiberpflichten und die in den Anhängen vorgegebenen Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind. Im vorliegenden Fall sind die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den Anhängen 5, „Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten“ und 31 „Wasser-aufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“, sowie auch dort genannte Messmethoden und Messverfahren einzuhalten. Auch die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 12.11.2019, veröffentlicht am 04.12.2019, die gemäß § 57 Abs. 4 WHG unmittelbar gelten, sind zu beachten. Zur Bewertung der Einleitung wurde nun auch der neue Anhang 3 AbwV „Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln“ herangezogen (Referentenentwurf der Bundesregierung zur Vierzehnten Änderung der Abwasserverordnung vom 07.06.2023).

Die Erlaubnis ist nach § 12 WHG zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nach § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Mit der Errichtung der neuen Abwasserbehandlungsanlage, die mit Bescheid vom 24.08.2023 genehmigt wurde, wird der Stand der Technik erreicht. Es ist davon auszugehen, dass die Mindestanforderungen der genannten Vorschriften damit sicher eingehalten werden.

Übergangswerte bei Sortenumstellungen

Zu den von Ihnen vorgeschlagenen Überwachungswerten für den „Umstellungsbetrieb“ (S. 4 unten – S. 5 oben Ihres Schreibens vom 25.09.2020) ist neben den vorangegangenen Ausführungen Folgendes zu sagen:

Bei der von Ihnen veranschlagten Produktionszeit von 34 Wochen jährlich würden bereits 15 Wochen allein für die Umstellungen nach den von Ihnen genannten Zeiträumen 2, 4, 6 und 8 entfallen, die von Ihnen genannten kleineren 1-wöchigen Umstellungsphasen aus weiteren Produktwechseln kommen noch dazu, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die höheren Überwachungswerte für mindestens die Hälfte der Produktionszeit gelten würden, sodass nicht mehr von einer Ausnahme vom regulären Betrieb gesprochen werden könnte. Vielmehr ist anzunehmen, dass der Umstellungsbetrieb die Regel sein würde. Gegen die Zulassung der ständig wechselnden Überwachungswerte spricht auch die Schwierigkeit, bei den oft wechselnden Betriebsarten eine sichere Überwachung der Einleitung durchzuführen, ebenso die Schwierigkeit der rechtmäßigen Festsetzung der Abwasserabgabe bei derart häufig wechselnden Betriebsarten.

4.2 immissionsrechtliche Voraussetzungen

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG muss die Abwassereinleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Die Anforderungen an die Gewässereigenschaften ergeben sich für oberirdische Gewässer im Wesentlichen aus den in § 27 WHG festgelegten Bewirtschaftungszielen.

Gemäß § 27 WHG ist zu berücksichtigen, dass

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Danach sind oberirdische Gewässer grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot, vgl. § 27 Abs. 1 WHG).

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Der nachhaltigen Bewirtschaftung dient insbesondere die auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Nr. 1 und 2 WHG erlassene Oberflächengewässerverordnung (OGewV). In der OGewV werden u. a. die Anforderungen an die Gewässereigenschaften, die Ermittlung, Beschreibung, Festlegung und Einstufung sowie Darstellung des Zustands von Gewässern sowie die Anforderungen an die Benutzung von Gewässern, insbesondere an das Einbringen und Einleiten von Stoffen näher konkretisiert.

Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, Menge und Schädlichkeit des Abwassers (Schadstofffracht) so gering zu halten, d. h. zu begrenzen, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

In Ausübung des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG und nach Beteiligung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie wird für die Überwachungswerte der 1,5-fache Wert der monatlichen Betriebsmittelwerte festgelegt, ausgenommen des Wertes Phosphor gesamt, für den die Werte aus dem Entwurf des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen 2021-2027 gelten. Durch die Festlegung der monatlichen Betriebsmittelwerte ist eine möglichst geringe Gewässerbelastung gewährleistet, mit den um das 1,5-fache erhöhten Überwachungswerten wird dem Sicherheitsbedürfnis der Betreiberin entgegengekommen, Überschreitungen der ordnungsrechtlichen Überwachungswerte zu vermeiden.

Der biologische Gesamtzustand in der Unteren Eder ist unbefriedigend. Ursächlich ist die mäßige Bewertung der biologischen Qualitätskomponente Makrophyten. Die biologischen Qualitätskomponenten für MZB und benthische Diatomeen sind jedoch in einem guten ökologischen Zustand.

Die Orientierungswerte für Gesamtphosphor und BSB₅ werden in diesem Wasserkörper knapp nicht eingehalten. Um dem Verbesserungsgebot bzw. dem Verschlechterungsverbot der Oberflächengewässerverordnung Rechnung zu tragen, müssen die Überwachungswerte daher über die Mindestanforderungen hinaus zu niedrigeren Überwa-

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

chungswerten angepasst werden. Als Maßstab für die Anpassung dienen die bisher gemessenen Werte der staatlichen Überwachung Ihrer Kläranlage und die Werte aus kommunalen Kläranlagen vergleichbarer Größenordnung, da beide Abwässer zu denen nach der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser gehören.

Der Überwachungswert für ortho-Phosphat (o-PO₄) wurde eingeführt, um sicher zu gehen, dass der für die Gewässerqualität besonders abträgliche pflanzenverfügbare Phosphor weitestgehend reduziert ist.

Die Abfiltrierbaren Stoffe resultieren aus der entsprechenden Emmisionsbegrenzung der BVT-Schlussfolgerungen. Der Parameter Nitrit wurde wegen der besonderen Giftigkeit des Stoffes für die Biozönose als Betriebsmittelwert eingeführt. Nitrit entsteht intermediär im Rahmen der Abwasserbehandlung beim Stickstoffabbau, er ist hier also als Indiz für eine saubere Nitrifikation/Denitrifikation zu sehen. Die Bestimmung von Nitrit-Stickstoff ist zur Berechnung des Parameters N_{ges} ohnehin erforderlich.

Die Benutzungsbedingungen in Abschnitt III begrenzen die Einleitung und konkretisieren u. a. die Vorgaben der Abwasserverordnung und tragen somit zum Gewässerschutz bei.

Somit bleibt das Verschlechterungsverbot gewahrt, denn es verschlechtert sich für das Gewässer, in das das Abwasser eingeleitet wird, gegenüber der bisherigen Qualität keine der relevanten Qualitätskomponenten des Anhangs V der WRRL. Dem Zielerreichungsgebot wird durch die Verschärfung der Überwachungswerte bei den Parametern BSB₅, CSB, Ammoniumstickstoff, Stickstoff gesamt und Phosphor, sowie durch die Einführung der Parameter „Abfiltrierbare Stoffe“ in der Überwachung aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen und ortho-Phosphat-Phosphor (o-PO₄-P) in der Eigenkontrolle Rechnung getragen.

5. Jahresschmutzwassermenge - Abwasserabgabe

Im Erlaubnisbescheid ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) neben den für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffen und Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration auch die Jahresschmutzwassermenge festzulegen.

Die unter Abschnitt III Ziffer 3 festgelegte Menge von 70.000 m³ entspricht dem Durchschnitt der letzten Jahre. Für die Zeit nach der Inbetriebnahme der geplanten neuen Abwasserbehandlungsanlage mit der Annahme von Fremdwässern wird sie zu überprüfen und anzupassen sein. Die max. Einleitmenge pro Tag von 500 m³ (vgl. Tabelle 1) darf nicht überschritten werden.

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

6. Befristung

Das Bewirtschaftungsermessen, das der Wasserbehörde bei der Erteilung von Erlaubnissen dem Grunde nach zusteht, bezieht sich konsequenterweise auch auf den Umfang und die Dauer der begehrten Gewässerbenutzung.

Eine Befristung ist erforderlich, um Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere auch des EU-Rechts, aber auch der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und der Ordnung des Wasserhaushaltes Rechnung zu tragen. Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz sind für die Zukunft nicht ausreichend überschaubar.

Grundsätzlich erfolgt die Befristung von wasserrechtlichen Erlaubnissen auf 15 Jahre. Dies entspricht der üblichen Praxis meiner Behörde. Damit hat der Bescheidinhaber durch diese Laufzeit grundsätzlich eine langjährige Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich der Erlaubnis. In Anbetracht der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und der Ordnung des Wasserhaushaltes ist diese Laufzeit der Erlaubnis auch angemessen, zumal es Betreibern freisteht rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnis einen erneuten Erlaubnisantrag unter Berücksichtigung der dann bestehenden rechtlichen, technischen und tatsächlichen Gegebenheiten zu stellen. Somit ist auch die Investitionssicherheit ausreichend gewahrt.

7. Auflagen

Die Auflagen in Abschnitt IV sind mitunter aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren, bzw. konkretisieren sie gesetzliche und verordnungsrechtliche Vorgaben.

7.1 Monatliche Betriebsmittelwerte gemäß Abschnitt IV Ziffer 2.3

Im Maßnahmenprogramm 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen wird die Erforderlichkeit der Phosphorreduzierung in hessischen Gewässern allgemein begründet. Im Anhang 6-3 zum aktuellen Maßnahmenprogramm 2021-2027 wurden Überwachungswerte und Mittelwerte auch für die Einleitung der Betreiberin festgelegt und sind in einer Frist bis zum 31.12.2024 einzuhalten. Aufgrund der laufenden Ertüchtigung der Abwasserbehandlung und der betrieblichen Abläufe wird die Frist bis zum 30.06.2025 verlängert.

Um in Gewässern den guten ökologischen Zustand zu erreichen (insbesondere bei den biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos oder Phyto­benthos bzw. Makro­phyten), muss vor allem die Konzentration für Gesamtphosphor und Orthophosphat in diesen Wasserkörpern deutlich vermindert werden.

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

Dies muss insbesondere durch die Verbesserung der Phosphorelimination in Kläranlagen erfolgen (flussgebiete.hessen.de, Maßnahmenprogramm 2015-2021, S. 5). Auf S. 66 ff. des Maßnahmenprogramms werden die erforderlichen Maßnahmen zur Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen näher beschrieben. Da es sich bei Ihrer Kläranlage auch um eine Abwasserbehandlungsanlage mit biologischen Reinigungsstufen handelt, sind diese Vorgaben analog anzuwenden.

Sowohl die unterhalb der Kläranlage liegenden Seitengewässer der Fulda als auch die Fulda selbst erreichen derzeit nicht den von der WRRL geforderten guten ökologischen Zustand, weil u. a. die Phosphorkonzentrationen in diesen Fließgewässern zu hoch sind.

Der im Einzugsgebiet der Fulda geltende Orientierungswert der Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016, Anlage 7, 2.1.2) für Gesamtphosphor von 0,1 mg/l wurde im Mittel der Jahre 2012 bis 2015 mit 0,171 mg/l an der Messstation Fulda, Wahnhausen deutlich überschritten.

Der Orientierungswert für ortho-Phosphat-Phosphor von 0,07 mg/l wird mit 0,104 mg/l (Mittelwert 2012-2015) ebenfalls überschritten.

In Analogie zur Verfahrensweise bei den kommunalen Kläranlagen, wird der für das Gewässer besonders schädliche ortho-Phosphat-Phosphor als Betriebswert begrenzt, der im Rahmen der Eigenkontrolle zu überwachen ist. Die Festlegung von zusätzlichen Überwachungswerten als Betriebsmittelwert soll grundsätzlich dafür sorgen, dass die Kläranlage in einem möglichst engen Bereich gefahren wird, um so die tatsächlich in das Gewässer eingeleitete Fracht gering zu halten. Die Betriebsmittelwerte besitzen keine Relevanz für die Abwasserabgabe. Durch die Meldung der Monatsmittelwerte an die Behörde, wird zusätzlich zur staatlichen Kontrolle der Überwachungswerte, eine Prüfungsinstanz geschaffen, die eine Zielerreichung sicherstellt.

Ihrem Hinweis, dass im vorgenannten Maßnahmenprogramm des Landes Hessen nicht Monatsmittelwerte, sondern Jahresmittelwerte genannt würden, ist entgegen zu halten, dass hier der Wille des Landes Hessen zu berücksichtigen ist. Der weitaus größte Teil der dort aufgeführten Kläranlagen wird im Ganzjahresbetrieb gefahren. Für diese ist es unerheblich, ob Jahresmittelwerte oder Monatsmittelwerte festgelegt werden. Da die Kläranlage der Firma Hengstenberg nicht ganzjährig betrieben wird, würde die Festlegung auf Jahresmittelwerte zu einer Verzerrung führen, wie Sie in Ihrer Stellungnahme vom 12.02.2021 selbst aufgeführt haben. Dies entspricht nicht dem Ziel des Maßnahmenprogramms. Daher wird es bei der Festlegung als monatliche Betriebsmittelwerte belassen.

7.2 Abwasserkanäle und -leitungen

Der Fortschritt der Sanierung der Kanäle und zugehörigen Anlagen erfolgt ordnungsgemäß. Damit das Regierungspräsidium als Überwachungsbehörde gemäß § 100 WHG i.

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

V. m. § 63 HWG seine Aufgaben wahrnehmen kann, sind die Angaben im EKVO-Bericht gemäß Auflage 2.4.2 erforderlich.

7.3 Betriebsstörungen

Mit der Auflage 2.5.3 soll sichergestellt werden, dass eine Absprache über das Vorgehen im Fall einer vorübergehenden Außerbetriebnahme der Anlage oder wesentlicher Anlagenteile während der Produktionskampagne erfolgt und so ggf. von Seiten des Regierungspräsidiums eine andere, für das Gewässer sicherere Vorgehensweise gewählt werden kann. Hierfür ist ohnehin eine gemeinsame Abstimmung erforderlich, in der die Zustimmung erteilt werden kann. Es wird eine Zustimmung meinerseits, aber keine Zulassung und damit auch keine Beantragung der im Schadensfall zu ergreifenden Maßnahmen verlangt.

Aufgrund der Abwasserbehandlungsanlage, die derzeit errichtet wird, und wegen Veränderungen in den genannten Kontaktdaten sind die in Auflage 2.5.2 geforderten Angaben im betrieblichen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan bis zur neu gesetzten Frist anzupassen.

7.4 Sanierung der Abwasserbehandlungsanlage

Die Sanierung der Einleitung erfolgt durch die Neuerrichtung der mit Bescheid vom 24.08.2023 genehmigten Abwasserbehandlungsanlage sowie den Bau der neuen Abwassereinleitung direkt in die Eder.

Da sich die Inbetriebnahme der neuen Abwasserbehandlungsanlage, wie im Schreiben vom 02.11.2023 dargelegt, verzögert, wird die Geltungsdauer der Überwachungswerte aus Tabelle 8 um 1 Jahr verlängert.

Entsprechend war auch die Frist in Auflage 2.3.6 bzgl. der Geltung der Betriebsmittelwerte anzupassen.

7.5 Fremdwässer

Die Mitbehandlung von Fremdwässern wird erstmalig mit dieser Erlaubnis zugelassen. Frühere Zulassungen enthielten deshalb keine Regelungen für den Umgang bei der geplanten Annahme und Abreinigung von Fremdwässern. Entsprechende Auflagen waren somit in den Bescheid aufzunehmen, damit eine geregelte Überwachung durchgeführt wird und überprüft werden kann.

Die Auflagen unter Abschnitt IV Ziffer 2.8 sollen die Einhaltung der Vorgaben der Abwasserverordnung in den das Abwasser abgebenden Betrieben sowie bei der Annahme und Behandlung durch die Fa. Hengstenberg sicherstellen.

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

7.6 Wasserrechtliche Zulassung (Abschnitt I Ziffer 2.1) und Auflagen zum Bau der neuen Einleitungsstelle (Abschnitt IV Ziffer 2.9)

Bei dem Einleitbauwerk handelt es sich um eine Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern im Sinne des § 36 WHG. Gemäß 22 Abs. 1 HWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der Genehmigung. Die wasserrechtliche Genehmigung kann gleichzeitig mit der Erlaubnis zur Einleitung des Abwassers erteilt werden.

Die Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 HWG wird erteilt, weil keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 - 5 HWG zu erwarten sind, bzw. die nachteiligen Auswirkungen durch die in diesem Bescheid gemachten Auflagen ausgeglichen werden.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG, wonach Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind (§ 6 Abs. 1 WHG) sind zu beachten.

Die Grundlage für meine Inhalts- und Nebenbestimmungen bildet § 13 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, demnach die zuständige Behörde solche Maßnahmen anordnen kann, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind. Durch die aufgeführten Nebenbestimmungen kann der Schutz des Gewässers vor baubedingten Eingriffen und Verschmutzungen sowie der schadlosen Weiterführung eines Hochwasserereignisses gewährleistet werden. Der Beachtung des Verschlechterungsverbots nach § 27 i. V. m. § 6 WHG wird durch die aufgeführten Nebenbestimmungen ebenfalls Rechnung getragen.

Das Hinweisblatt zur sachgerechten Herstellung von Einleitstellen wurde bereits per E-Mail vom 20.07.2023 an das Planungsbüro, Frau Nattermann, übersandt.

7.7 Naturschutzrechtliche Zulassung (Abschnitt I Ziffer 2.2) und Auflagen zum Bau der neuen Einleitungsstelle (Abschnitt IV Ziffer 2.10)

Die Baumaßnahmen zum Neubau der Einleitstelle und Verlegung der Abwasserleitung im Übergang von Flurstück 110/11 über Flurstück 111/39 zur neuen Einleitstelle auf dem Flurstück 225/1, Flur 16, Gemarkung Fritzlar führen zu Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Die Zulassungsvoraussetzungen des § 15 BNatSchG sind auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Einhaltung der unter Abschnitt IV Ziffer 2.10 genannten Nebenbestimmungen gegeben. Die Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG kann daher erteilt werden.

Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG gelten für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) sowie im Innenbereich nach § 34 BauGB die Vorschriften der Eingriffsregelung (§§ 14 bis 17 BNatSchG) nicht. Die Erteilung einer Ein-

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

griffszulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist demnach für den Bau der weiteren Teilabschnitte der Abwasserleitung mit Ausnahme des oben beschriebenen Eingriffsbereichs nicht erforderlich.

Da zum jetzigen Zeitpunkt keine Anzeichen einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die bisherige Einleitung zu erkennen sind, die Abwassermenge und -zusammensetzung durch die Verlegung der Einleitstelle unverändert bleibt und eine erhebliche Beeinträchtigung unter der Voraussetzung, dass nur Abwasser entsprechend den Bestimmungen dieses Bescheides eingeleitet wird, auch zukünftig nicht zu erwarten ist, handelt es sich bei der Einleitung von gewerblichem Abwasser aus der Betriebskläranlage in die Eder nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Eine naturschutzfachliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist somit für die Einleitung des gewerblichen Abwassers nicht erforderlich.

Angrenzend an den Eingriffsbereich für die geplante Einleitungsstelle befinden sich Ufergehölze, die nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Eine Beeinträchtigung kann bei Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen und den in den Antragsunterlagen getroffenen Festlegungen ausgeschlossen werden, sodass es keiner weiteren Regelungen bedarf.

Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Nebenbestimmung 2.10.1 dient der behördlichen Überwachung gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG.

Die Nebenbestimmung 2.10.2 ist erforderlich für die Eingriffsvermeidung und -minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG und stellt sicher, dass es zu keinerlei Handlungen kommt, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der an den Maßnahmenbereich zum Bau der Einleitstelle angrenzenden gesetzlich geschützten Ufergehölze nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG führen.

Ziel der Nebenbestimmung 2.10.3 ist die Eingriffsvermeidung und -minimierung i. S. v. § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Die Nebenbestimmung 2.10.4 dient der Vermeidung und Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie dem Artenschutz gemäß § 39 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Nebenbestimmung 2.10.5 konkretisiert die geplante Kompensationsmaßnahme zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zuge des Neubaus der Einleitstelle gemäß § 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG und dient der behördlichen Überwachung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Die Nebenbestimmung 2.10.6 ist aus Gründen der Datenhaltung für das Naturschutzdatenregister NATUREG erforderlich. Die Pflicht der Datensicherung und Übermittlung

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

ergibt sich aus § 52 Abs. 3 HeNatG und § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV). Die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten wurden mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und können auf der Webseite des Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter <https://umwelt.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden. Die Datenformate zur Bereitstellung von Naturschutzdaten können auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden. Durch eine Aufbereitung und Übermittlung der naturschutzfachlichen Daten entsprechend der Vorgaben der hessischen Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) wird sichergestellt, dass die Daten durch die ONB eingelesen und bearbeitet werden können.

8. Bedingung

Zur Zeit der Erlaubniserteilung bestehen nur grobe Pläne für den Neubau der Abwasserbehandlungsanlage, sodass bei deren Zulassung auch die Mitbehandlungsmöglichkeit von Fremdadwässern mitzuprüfen ist. Wenn es zu keiner Mitbehandlung kommt, wird dieser Teil der Erlaubnis aufgehoben werden.

Daher war diese Bedingung gemäß § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 36 HVwVfG in den Bescheid aufzunehmen.

9. Ermessen, andere rechtliche Vorschriften

Im Rahmen des nach § 12 Abs. 2 WHG pflichtgemäß auszuübenden Bewirtschaftungsermessens konnten keine Gründe festgestellt werden, die eine vollumfängliche oder teilweise Versagung der Gewässerbenutzung erforderlich gemacht hätten.

Hierbei wurde das Bewirtschaftungs- und wirtschaftliche Interesse des Antragstellers mit dem individuellen und allgemeinen Interesse an einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung abgewogen. Mit den vorstehenden Regelungen wird dem Bewirtschaftungsauftrag meiner Behörde, wie er sich etwa aus §§ 6, 27, 28, 44 oder 47 WHG und unter Berücksichtigung der Festlegungen des Maßnahmenprogramms 2021-2027 ergibt, entsprochen.

In diesem Rahmen habe ich auch das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsverbot berücksichtigt, denen mit Anordnung von Nebenbestimmungen genüge getan ist.

Die langfristig nachhaltige Gewässerbewirtschaftung wird im Übrigen durch die regelmäßige und besonderen Überprüfungen gem. § 100 Abs. 2 WHG gewährleistet.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

10. Fazit

Für diese Gewässerbenutzung ergaben sich im Rahmen der erneuten fachtechnischen Prüfung keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 i. V. m. § 57 und § 27 WHG. Die von mir fachlich beteiligten Stellen haben keine grundsätzlichen Einwände gegen die beantragte Einleitung erhoben.

Die unter Abschnitt III und IV auferlegten und aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen im Sinne des § 13 WHG und die gesetzliche Option, zusätzliche Anforderungen und Anpassungsmaßnahmen in Form von Inhalts- und Nebenbestimmungen, auch nachträglich, zu erteilen, sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 18 WHG, ermöglichen ein umgehendes Reagieren im Fall von schädlichen Gewässerveränderungen durch die Einleitung.

Da auch durch die Errichtung der neuen Einleitstelle keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und durch die verschärften Überwachungswerte gegenüber der abgelaufenen Erlaubnis vom 31.10.2002 i. d. F. v. 12.01.2011 eine Reduzierung der Schadstofffracht erreicht wird, konnte die geltende Einleitungserlaubnis für Abwasser entsprechend der o. g. Antragsunterlagen unter Auferlegung der aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlichen Benutzungsbedingungen und Auflagen im Sinne des § 13 WHG beibehalten, der Errichtung der neuen Einleitungsstelle zugestimmt und die für den Bau erforderlichen naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Zulassungen in der Neufassung der Erlaubnis gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG und § 9 Abs. 2 HWG miterteilt werden.

Der gesetzliche Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 18 WHG und die Option, dass auch nachträglich gemäß § 13 WHG zusätzliche Anforderungen gestellt und Anpassungsmaßnahmen gefordert werden können, ermöglichen ein umgehendes Reagieren im Fall von schädlichen Gewässerveränderungen durch die Abwassereinleitung oder den Bau der neuen Einleitungsstelle und sichern das öffentliche Wohl zusätzlich.

11. Kostenentscheidung

Gemäß § 70 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und den §§ 1, 2, 11 und 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)²⁰ sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, die von der Antragstellerin zu tragen sind.

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO²¹ genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/39

Dokument-Nr.: 2024/302950

Regierungspräsidium Kassel, 29.02.2024

Im Auftrag

Pedersen

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

- 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- 2 Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
- 3 Abwasserverordnung (AbwV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
- 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 475)
- 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- 6 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327, 1346)
- 7 Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der Fassung vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.06.2023 (GVBl. S. 484, 488)
- 8 Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12.11.2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7989) (ABl. L 313/60 vom 14.12.2019)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019D2031>
- 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56)
- 10 Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
- 11 Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
- 12 Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV) vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) zuletzt geändert durch Artikel 137 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1344)

2. Änderung der Erlaubnis der Fa. Hengstenberg GmbH & Co. KG vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 5 und 31 u. a. der AbwV in die Eder, Standort Fritzlar, Pappelallee 4-16

-
- 13 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414)
 - 14 Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.08.2018 (GVBl. S. 369)
 - 15 Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)
 - 16 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
 - 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch die Artikel 10, 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202/2023)
 - 18 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14c des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
 - 19 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Neufassung vom 15.01.2010 (GVBl. I, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 78, 81)
 - 20 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Neufassung vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)
 - 21 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Anlage 1

Inhalt betrieblicher Dokumentationen gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 5 AbwV

1. Betriebliches Abwasserkataster

Das betriebliche Abwasserkataster dient dazu, nachzuweisen, dass die allgemeinen abwasserrelevanten Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung grundsätzlich eingehalten werden können.

Inhalte des betrieblichen Abwasserkatasters nach § 2 Nummer 9 der Abwasserverordnung sind in der Regel:

- a. allgemeine Angaben zum Betrieb, insbesondere die Anzahl der Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes, die zugelassenen Produktions- bzw. Maschinenkapazitäten und die hergestellten Produkte.
- b. Beschreibung der Produktion, der abwasserrelevanten Prozesse und der Abwasservorbehandlungsverfahren mit Übersichtsplan, Entwässerungsplan, Fließschemata der verfahrenstechnischen Anlagen, Darstellung der Stoffströme sowie Angabe der Art und Menge der eingesetzten abwasserrelevanten Roh- und Hilfsstoffe,
- c. Beschreibung und Bilanzierung der Abwasserteilströme einschließlich der Darstellung der Fließwege von der Anfallstelle des Abwassers bis zur Einleitungs- bzw. Übergabestelle mit Angabe der Volumenströme sowie der Schadstoffkonzentrationen und -frachten,
- d. Übersicht über die abwasserrelevanten Jahresmassenströme, z.B. in Kilogramm Schadstoff pro Kilogramm hergestelltes Produkt, sofern produktionspezifische Frachten im betreffenden Anhang vorgegeben sind,
- e. Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen sowie der Messeinrichtungen und Probenahmestellen,
- f. Verzeichnis der wasserrechtlichen Zulassungen.

Bei abwasserrelevanten Änderungen ist eine Aktualisierung vorzunehmen.

2. Betriebstagebuch

Inhalte des Betriebstagebuches nach § 2 Nummer 10 der Abwasserverordnung sind in der Regel:

- a. Angabe des prozessbezogenen Wasserverbrauchs und Angabe des Energieverbrauchs der Abwasseranlagen,
- b. Angabe der Produktionsmengen und Angaben zur Auslastung der Produktionsanlagen,
- c. Angabe der tatsächlich angefallenen und der eingeleiteten Abwassermengen als Teilstrom und Gesamtstrom,
- d. Probenahmeprotokolle sowie Angabe der Untersuchungsergebnisse und Messwerte aus der Selbstüberwachung,

- e. Dokumentation der eingesetzten abwasserrelevanten Roh- und Hilfsstoffe mit Angabe der Art, Menge und Dosierung,
- f. Angaben zu abwasserrelevanten Betriebsvorgängen, insbesondere zu In- und Außerbetriebnahmen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen, Dichtheitsprüfungen, Anlagenreinigungen sowie zu Schlammensorgungen und zur Entsorgung von Reststoffen mit Kontroll- und Entsorgungsnachweisen sowie Angaben zu Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und zu deren Auswirkungen auf die Abwassereinleitung,
- g. Angaben zu durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen stoff- und mengenbezogenen Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung.

3. Jahresbericht

Der Jahresbericht nach § 2 Nummer 11 der Abwasserverordnung kann als eine Zusammenfassung und Auswertung des Betriebstagebuches erstellt werden;

- a. Übersicht der wichtigsten abwasserrelevanten Stoff- und Jahresmassenströme, z.B. in Kilogramm Schadstoff pro Kilogramm hergestelltes Produkt, und Übersicht der Produktionsmengen in hergestellte Produkte pro Jahr, sofern produktionsspezifische Frachten im branchenspezifischen Anhang der Abwasserverordnung vorgegeben sind, sowie Übersicht der Abwassermengen in Kubikmeter pro Jahr und des prozessbezogenen Wasserverbrauchs, folgende Kenndaten müssen mindestens enthalten sein:

Spezifischer Abwasseranfall	m ³ /t Rohware	
Spezifische Schmutzfracht	kg CSB/t Rohware	
Schlammanfall	t TS/a	
Spezifischer Schlammanfall	kgTS/t Rohware	
Spezifischer Schlammanfall	m ³ /t Rohware	

- b. Zusammenfassung besonderer Betriebsbedingungen der Produktions- und Abwasserbehandlungsanlage wie Chargenbetrieb, An- und Abfahrvorgänge, Außerbetriebnahme von Anlagenteilen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, die Auswirkungen auf die Abwassereinleitung hatten,
- c. Zusammenfassung, Beschreibung und Auswertung der durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung.

Anlage 2

Inhalt des EKVO-Jahresberichtes

1) Dokumentation der Eigenkontrolle der Abwasserkanäle und –leitungen (§ 2 Absatz 2 i. V. m. Anhang 1 EKVO):

- a) Angaben zu Abwasserkanälen und –leitungen:
- Kanalart, Kanallänge,
 - Lage in Schutzzone,
 - maßgebliches Intervall der Zustandserfassung.
- b) Ergebnisse und Fortschritt der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen:
- Beginn des Wiederholungszeitraums,
- c) Länge der im Berichtsjahr untersuchten und im Wiederholungszeitraum insgesamt untersuchten Strecken:
- Einstufung der Schäden,
 - noch erforderlicher Bedarf zur Sanierung.

Im Rahmen des jährlichen Eigenkontrollberichts sind der Fortschritt und die Ergebnisse der Zustandserfassung zusätzlich in einem Erläuterungsbericht zusammengefasst darzustellen.

2) Mustervordruck EKVO Bericht Abwasserbehandlung, Einleitung, Abwassererzeuger



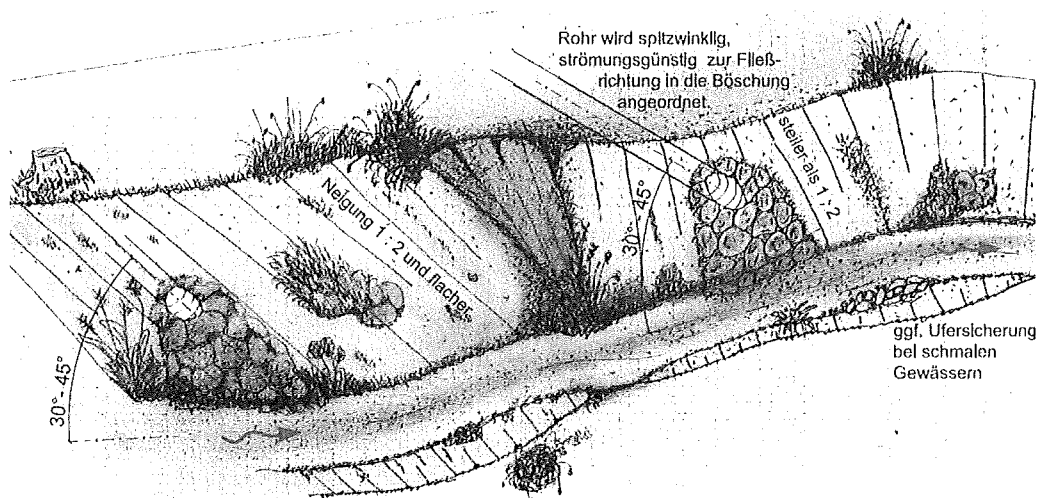
EKVO_MVD-3-Heng
stenberg.pdf

Hinweise zur sachgerechten Herstellung von Einleitstellen in kleinen Gewässern bei Rohrleitungsdurchmessern ≤ 30 cm

Grundsätzlich sind folgende Bedingungen für die sachgerechte Herstellung einer Einleitstelle zu beachten:

Vor allem ist darauf zu achten, wie die Böschung des Gewässers im Umfeld der vorgesehenen Einleitstelle beschaffen ist und welche Böschungsneigungen vorliegen.

Gewässer mit flachen Ufern, Neigung von 1:2 oder flacher, sowie Ufer mit Böschungsneigungen die steiler als 1:2 sind, empfiehlt es sich um das Rohr herum, zur Vermeidung von Ausspülungen durch die Einleitstelle, gebrochene, gebietstypische

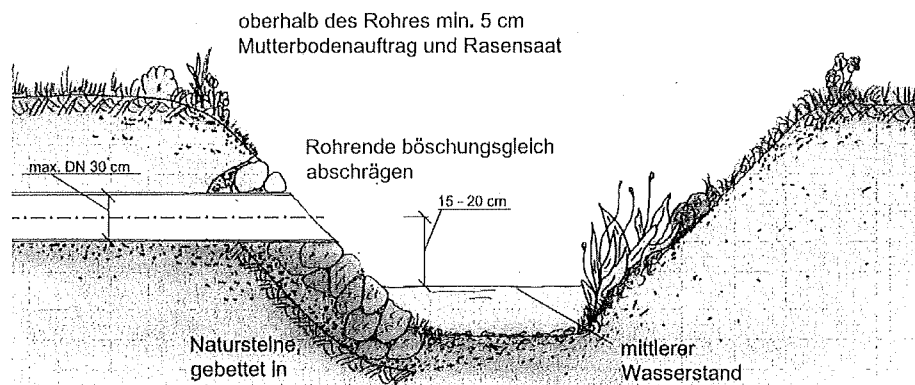


Natursteine in Kiessand gebettet zu verlegen. Ggf. ist bei schmalen Gewässern am gegenüberliegenden Ufer eine Ufersicherung erforderlich. Die Ausführung hat sich nach den örtlichen Gegebenheiten zu richten und der Eingriff in die Natur sollte so gering wie möglich erfolgen.

Untersagt ist eine Verkleinerung des Abflussquerschnittes des Gewässers durch die Rohrausmündung, d. h. das Rohrende muss böschungsgleich und ohne Überstand abgeschrägt werden.

Mind. 5 cm Mutterbodenaufrag und Rasensaat oberhalb des Rohres aufbringen.

Um Rückstau zu verhindern muss ein ausreichender Abstand zwischen Rohrsohle und oberhalb des mittleren Wasserstandes geschaffen werden. Ca. 15 - 20 cm über mittleren Wasserstand ggf. Einbau einer Rückstauklappe.



Beispiel für eine Uferböschung die steiler als 1:2 geneigt ist. Hier muss um Ausspülungen zu vermeiden, um das Rohr herum, sowie bis zum Böschungsfuß die Einleitung befestigt werden.

Für eine strömungsgünstige, spitzwinklige Anordnung des Rohres zur Fließrichtung ist zu sorgen, einen Winkel zwischen Rohrachse und Gewässerachse zwischen 30° und 45° .

Anlagen

Ergebnisse der vor der Entscheidung
durchgeführten Beteiligung von
Behörden

zum Erlaubnisbescheid der Firma
der Hengstenberg GmbH & Co. KG

Gz.: RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/39

Behörde / Stelle	Stellungnahme vom	Anzahl der Seiten
Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27 „Naturschutz bei Planungen und Zulassungen“	14.12.2023	4
Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, Bereich „Altlasten“	12.10.2023	2
Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.3 „Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz“	06.10.2023	5
Deutsche Bahn AG	18.10.2023	4



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 31.5

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 27-46 b 0464/5-2018/4
Dokument-Nr. 2023/1724612
Bearbeiterin Maren Falb
Johanna Fuhrmann
Durchwahl 0561 106 4650 / 4520
Fax 0611 327641642
E-Mail Maren.Falb@rpks.hessen.de
Johanna.Fuhrmann@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/39
Ihre Nachricht 27.11.2023

Datum 14.12.2023

Genehmigungsverfahren nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz

Antragsteller: Hengstenberg GmbH & Co. KG

Vorhaben: Verlegung der Einleitungsstelle von Abwasser aus der Betriebskläranlage in die Eder

Antrag vom: 04.10.2023; in überarbeiteter Form eingegangen am 24.11.2023

Hier: Stellungnahme aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Hengstenberg GmbH & Co. KG beantragt die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Direkteinleitung von gewerblichem Abwasser der Betriebskläranlage in die Eder. Im Rahmen dessen ist der Bau eines neuen Industrieabwasserkanals geplant, wodurch es zu einer Verlegung der Einleitstelle kommt. Die Art und Menge des Abwassers bleibt unverändert.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nehme ich aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Vollständigkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen sind hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange vollständig.

2. Fachliche Stellungnahme

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Der Eingriff ist gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter Einhaltung der folgenden Nebenbestimmungen i. S. d. § 15 BNatSchG zulässig.

Nebenbestimmungen

1. Der Baubeginn ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) mindestens 1 Woche vorher schriftlich per E-Mail (eingriffe@rpks.hessen.de) anzuzeigen. Der Abschluss der Bauarbeiten ist der ONB ebenfalls schriftlich per E-Mail anzuzeigen.
2. Die an den Maßnahmenbereich angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahme nach der DIN-Norm 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – vor Beeinträchtigungen zu schützen.
3. Bei den Baumaßnahmen ist durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die Vorgaben der DIN-Norm 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben - umgesetzt werden.
4. Die Baufeldräumung im Bereich der geplanten Einleitstelle hat außerhalb der Brut- und Setzzeit in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen. Bei Abweichung von der Bauzeit ist das Baufeld auf Besatz durch brütende Vogelarten zu kontrollieren und die Arbeiten bei einem positiven Brutnachweis auf die Zeit nach der Brut zu verschieben.
5. Die Kompensationsmaßnahme ist mit Fertigstellung des Eingriffsvorhabens entsprechend der Angaben in Nr. 7.9.3 i. V. m. Nr. 7.9.2 der Antragsunterlagen umzusetzen, spätestens jedoch in der folgenden Pflanzperiode. Der ONB ist ein Nachweis mit Fotodokumentation zum einen unmittelbar nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahme sowie zum anderen drei Vegetationsperioden nach der Umsetzung per E-Mail (eingriffe@rpks.hessen.de) vorzulegen. Bei Ausfall in den ersten 3 Vegetationsperioden nach Anpflanzung ist diese zu ersetzen.
6. Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der ONB (eingriffe@rpks.hessen.de) bis zum Beginn des Eingriffs zu übermitteln. Die Daten sind digital entsprechend der Vorgaben des auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel vorhandenen Merkblattes „Bereitstellung von Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren zu 1. Kompensation, 2. Biotopen, 3. Artvorkommen“ zur Verfügung zu stellen.

Begründung

Die Baumaßnahmen zum Neubau der Einleitstelle und Verlegung der Abwasserleitung im Übergang von Flurstück 110/11 über Flurstück 111/39 zur neuen Einleitstelle auf dem Flurstück 225/1, Flur 16, Gemarkung Fritzlar führen zu Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Die Zulassungsvoraussetzungen des § 15 BNatSchG sind

auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen gegeben. Die Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG kann daher erteilt werden.

Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG gelten für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) sowie im Innenbereich nach § 34 BauGB die Vorschriften der Eingriffsregelung (§§ 14 bis 17 BNatSchG) nicht. Die Erteilung einer Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist demnach für den Bau der weiteren Teilabschnitte der Abwasserleitung mit Ausnahme des oben beschriebenen Eingriffsbereichs nicht erforderlich.

Da zum jetzigen Zeitpunkt keine Anzeichen einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die bisherige Einleitung zu erkennen sind, die Abwassermenge und -zusammensetzung durch die Verlegung der Einleitstelle unverändert bleibt und eine erheblichen Beeinträchtigung unter der Voraussetzung, dass nur unbelastetes Abwasser eingeleitet wird, auch zukünftig nicht zu erwarten ist, handelt es sich bei der Einleitung von gewerblichen Abwasser aus der Betriebskläranlage in die Eder nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Eine naturschutzfachliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist somit für die Einleitung des gewerblichen Abwassers nicht erforderlich.

Angrenzend an den Eingriffsbereich für die geplante Einleitungsstelle befinden sich Ufergehölze, die nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Eine Beeinträchtigung kann bei Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen und den in den Antragsunterlagen getroffenen Festlegungen ausgeschlossen werden, sodass es keiner weiteren Regelungen bedarf.

Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Nebenbestimmung 1 dient der behördlichen Überwachung gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG.

Die Nebenbestimmung 2 ist erforderlich für die Eingriffsvermeidung und -minimierung gemäß §15 Abs. 1 BNatSchG und stellt sicher, dass es zu keinen Handlungen kommt, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der an den Maßnahmenbereich zum Bau der Einleitstelle angrenzenden gesetzlich geschützten Ufergehölze nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG führen.

Ziel der Nebenbestimmungen 3 ist die Eingriffsvermeidung und -minimierung i. S. v. § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Die Nebenbestimmungen 4 dient der Vermeidung und Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie dem Artenschutz gemäß § 39 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Nebenbestimmung 5 konkretisiert die geplante Kompensationsmaßnahme zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zuge des Neubaus der Einleitstelle gemäß § 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG und dient der behördlichen Überwachung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Die Nebenbestimmung 6 ist aus Gründen der Datenhaltung für das Naturschutzdatenregister NATUREG notwendig. Die Pflicht der Datensicherung und Übermittlung ergibt sich aus § 52 Abs. 3 HeNatG und § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV). Die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten wurden mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und können auf der Webseite des Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter <https://umwelt.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden. Die Datenformate zur Bereitstellung von Naturschutzdaten können auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden. Durch eine Aufbereitung und Übermittlung der naturschutzfachlichen Daten entsprechend der Vorgaben der hessischen Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) wird sichergestellt, dass die Daten durch die ONB eingelesen und bearbeitet werden können.

3. Antrag auf vorzeitigen Baubeginn

Zum vorzeitigen Baubeginn bestehen aus den von mir zu vertretenden Belangen bei Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Im Auftrag

gez. Falb

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Bischoff, Karin (RPKS)

Von: Philippov, Sandra (RPKS)
Gesendet: Donnerstag, 12. Oktober 2023 14:19
An: Funktionspostfach Industrielles Abwasser KS (RPKS)
Cc: Bischoff, Karin (RPKS); Pedersen, Tobias (RPKS)
Betreff: Fritzlar, Erlaubnisänderung Abwassereinleitung aus industrieller Abwasserbehandlungsanlage, Hengstenberg, Gz.: RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/39

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu dem o.a. Verfahren gebe ich aus Sicht des **Fachbereiches „Altlasten, Bodenschutz“** nachfolgende Stellungnahme ab:

Fachtechnische Stellungnahme im Beteiligungsverfahren für den Fachbereich „Bodenschutz, Altlasten“ - Dezernat 31.1, Regierungspräsidium Kassel

Nach dem in den Antragsunterlagen dargestellten Planungsumfang ergeben sich für die von mir vertretenen Belange „Bodenschutz, Altlasten“ keine grundsätzlichen Bedenken.

Altlasten

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand des Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) ist festzustellen, dass für den Planungsraum **keine relevanten Einträge** erfasst sind.

Aus altlastenfachlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bodenschutz

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung der Abwassereinleitung. Die Antragsunterlagen sind hinsichtlich der bodenschutzfachlichen Belange vollständig.

Vorzeitiger Beginn nach § 17 WHG

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange „Bodenschutz, Altlasten“ keine Bedenken.

Sonstiges

Der in diesem Zusammenhang bei mir entstandene Zeitaufwand beträgt: (Prüfung der Unterlagen / Abfassung der Stellungnahme): Beschäftigte des gehobenen Dienstes: 1 Stunde.

Für Rückfragen in dieser Sache stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sandra Philippov

Dezernat

Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4265

Fax: +49 (611) 327640706

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: Sandra.Philippov@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 31.5

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 31.3-61 d 050503/4-2020/5
Dokument-Nr. 2023/1377753
Bearbeiterin Sascha Ries
Durchwahl 0561 106-4274
Fax 0561 106-1663
E-Mail Sascha.Ries@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/39
Ihre Nachricht vom 05.10.2023

Datum 06.10.2023

Wasserrechtliches Erlaubnisänderungsverfahren nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 1 ff. Industriekläranlagenüberwachungs- und Zulassungsverordnung (IZÜV)

Abschließende Stellungnahme des Dezernates 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Sehr geehrte Frau Weichert,

die von der Firma Hengstenberg GmbH & Co. KG eingereichten Antragsunterlagen sind hinsichtlich der von mir zu prüfenden wasserwirtschaftlichen Belange vollständig.

Nach abschließender Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus meiner fachlichen Sicht, unter Beachtung der durch mich gemachten Anmerkungen und Nebenbestimmungen, keine Versagensgründe gegenüber dem Vorhaben.

Bei dem Einleitbauwerk handelt es sich um eine Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern im Sinne des § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Gemäß 22 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der Genehmigung. Die wasserrechtliche Genehmigung kann gleichzeitig mit der Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers erteilt werden.

Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Eder. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind besondere Schutzvorschriften (§ 78 und § 78a WHG) zu beachten.

Ich bitte um Aufnahme der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen in den wasserrechtlichen Bescheid.

Nebenbestimmungen:

1. Die Einleitungsstelle ist gemäß dem Merkblatt „Hinweise zur sachgerechten Herstellung von Einleitstellen in kleine Gewässer“ herzustellen. Das Merkblatt wurde dem Antragsteller bereits elektronisch übermittelt.
2. Die Einleitungsstelle ist so herzustellen, dass sie kein Abflusshindernis darstellt. Die Rohrenden sind daher böschungsgleich abzuschrägen und in einem möglichst spitzen Winkel zur Fließrichtung der Eder (Winkel zwischen Rohrachse und Gewässerachse zwischen 30° und 45°) einzubauen, sodass die Gefahr von Erosionen und Auskolkungen möglichst geringgehalten werden. Die Einleitung darf den Fließquerschnitt der Eder nicht einengen.
3. Um Rückstau zu verhindern muss ein ausreichender Abstand zwischen Rohrsohle und oberhalb des mittleren Wasserstandes von ca. 15 bis 20 cm eingehalten werden. Ersatzweise kann der Einbau einer Rückstauklappe / Froschklappe vorgenommen werden.
4. Die Einmündung der Rohrleitung ist vor Ausspülungen durch eine Bettung in Natursteinen mit Betonsicherung zu sichern. Bei dem geplanten Einbau von Natursteinen ist standortgerechtes Material zu verwenden. Die Wasserbausteine müssen den „Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine“ (TLW), Ausgabe 2003, entsprechen. Die DIN EN 13383-1 Wasserbausteine; Teil 1: Anforderungen sowie die DIN EN 13383-2; Teil 2: Prüfverfahren sind Grundlage der TLW, Ausgabe 2003, und sind bei Unklarheiten hinzu zu ziehen.
5. Die Sohle der Einleitstelle ist ebenfalls mittels o.g. Material zu sichern. Bei der Herstellung der Sohlsicherung aus Wasserbausteinen sind die Fugen nicht zu verschließen.
6. Die Bauarbeiten im und am Gewässer sind unter Vermeidung von über das unumgängliche Maß hinausgehenden Verunreinigungen, die durch Schürfen oder Baggern im Gewässer entstehen, durchzuführen.
7. Bei Betankung von Baumaschinen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern zum Gewässer bzw. offen gelegten Grundwasser einzuhalten. Treib- und

Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe sind außerhalb des Gewässerrandstreifens zu lagern. Während der Betonierarbeiten austretende Betonschlämme dürfen nicht in das Gewässer gelangen.

8. Im Gewässerrandstreifen dürfen Baustoffe, Bauhilfsstoffe, Geräte und Werkzeuge nur kurzzeitig und solange die Baustelle besetzt ist zwischengelagert werden.
9. Bei zu erwartendem Hochwasser sind die Baumaschinen sowie sonstige bewegliche Teile aus dem Hochwasserprofil zu entfernen.
10. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Oberflächen sowie die Böschungsflächen und Uferbefestigungen im Baustellenbereich in einen ordnungsgemäßen örtlich angepassten Zustand zu versetzen. Baum- und Strauchbestand ist möglichst zu erhalten ggf. zu ersetzen. Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist zu beachten. Vorhandene Ufermauern sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
11. Im Überschwemmungsgebiet dürfen keine Erhöhungen / Vertiefungen vorgenommen und kein Bodenmaterial zwischen- bzw. endgelagert werden, soweit dies nicht ausdrücklich von der Wasserbehörde zugelassen wurde. Sofern aus stichhaltigen baubetrieblichen Erwägungen oder sonstigen Zwangspunkten eine geländegleiche Baustellenzuwegung nicht umsetzbar ist, ist vor der Ausführung die Alternative mit mir abzustimmen.

Begründung:

Die Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), wird erteilt, weil keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 - 5 HWG zu erwarten sind, bzw. die nachteiligen Auswirkungen durch die in diesem Bescheid gemachten Auflagen ausgeglichen werden.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG, wonach Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind (§ 6 Abs. 1 WHG) und ausgebauten Gewässer, die sich nicht in einem naturnahen Zustand befinden, so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden sollen (§ 6 Abs. 2 WHG), sind zu beachten. Daneben ist das Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 WHG zu

berücksichtigen. Dies bedeutet, dass oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Die Grundlage für meine Anmerkungen bildet § 13 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, demnach die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen Maßnahmen anordnen kann, die dem Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind. Durch die aufgeführten Nebenbestimmungen kann der Schutz des Gewässers vor baubedingten Eingriffen und Verschmutzungen sowie der schadlosen Weiterführung eines Hochwasserereignisses gewährleistet werden. Der Beachtung des Verschlechterungsverbots nach § 27 i. V. m. § 6 WHG wird durch die aufgeführten Nebenbestimmungen ebenfalls Rechnung getragen.

Kosten

Ich bitte die folgende Festsetzung der Verwaltungsgebühr in den Erlaubnisbescheid aufzunehmen und vom Antragssteller neben der Gebühr der Erlaubnis einzufordern.

Ich weise auf die Anwendung von Nr. 161 VwKostO-MUKLV bei gemeinsamer Erteilung einer Erlaubnis und einer Genehmigung nach § 22 Abs. 1 HWG, der für die Vornahme der Gewässerbenutzung erforderlichen Anlagen, hin.

Festsetzung der Verwaltungskosten:

Diese Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), kostenpflichtig.

Diese wasserrechtliche Prüfung und Entscheidung bezieht sich auf die Herstellung der geplanten Einleitstelle in die Eder. Es wird davon ausgegangen, dass die Investitionskosten hierfür nicht mehr als 25.000,00 Euro betragen.

Gemäß Nr. 1641511 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 402) ist eine Rahmengebühr von 120,00 € bis 1.800,00 € vorgesehen.

Die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens bestimmt sich nach dem angefallenen Verwaltungsaufwand als Personalkosten pro Arbeitsminute.

Gemäß Nr. 13 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 3 HVwKostG vom 05.12.2022 (StAnz. S. 1427) sind für Beschäftigte des höheren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten 1,48 € pro Arbeitsminute und für Beschäftigte des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten 1,22 € pro Arbeitsminute zu erheben.

Als Verwaltungsaufwand sind Personalkosten für 90 Minuten Tätigkeit von Beschäftigten des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten angefallen.

Die über den Verwaltungsaufwand ermittelte Gebühr beträgt damit $90 \times 1,22 \text{ €} = 109,80 \text{ €}$.

Aufgrund des angefallenen Verwaltungsaufwandes wird die Mindestgebühr von **120,00 €** festgesetzt. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten

Im Auftrag

gez. Ries

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



DB AG - DB Immobilien
Karlstraße 6 | 60329 Frankfurt

Regierungspräsidium Kassel
Frau Pia Weichert
Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I

Karlstraße 6
60329 Frankfurt

www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Allgemeine Mail-Adresse:
baurecht@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-HE-23-167166/DK

18.10.2023

Wasserrechtliches Erlaubnisänderungsverfahren nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. m. §§ 1 ff. Industriekläranlagenüberwachungs- und Zulassungsverordnung (IZÜV)

Antragsteller: Hengstenberg GmbH & Co. KG
Standort: Pappelallee 4 -16, 34560 Fritzlar
Projekt: Direkteinleitung von gewerblichem Abwasser der Anhänge 5, 6, 8, 11, 18 und 31 AbwV
Antrag vom: 28.09.2023
Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/39

- **Strecke 3941 Wabern – Bad Wildungen, km 6,530**

Sehr geehrte Frau Weichert,

im Rahmen der Beteiligung zu o.g. Verfahren bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise.

Durch o.g. Vorhaben wird unsere Bahnstrecke 3941 Wabern – Bad Wildungen bei ca. Bahn-km 6,530 gekreuzt. Nach Rücksprache mit unserem Vertragsrecht liegt uns hierzu bisher kein entsprechender Kreuzungsvertrag vor.
Wir bitten daher um Stellung eines entsprechenden Antrages durch den Antragsteller.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Kreuzungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der DB Immobilien abzuschließen. Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau begonnen werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB Immobilien zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft.

Weitere Informationen und die Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage unter:
https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952

Seit dem 01.07.2020 können Sie Ihren Antrag auf Leitungskreuzung auch online bei uns einreichen. Bitte nutzen Sie folgenden Link:

https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP



Kabel, Leitungen

An der Strecke 3941 befindet sich eine Freileitung. Aufgrund des veralteten Plans ist eine Einweisung erforderlich.

Die Lage der TK-Kabel/TK-Anlagen kann den beigefügten Planausschnitten entnommen werden. Die Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Die Eintragungen sind zur Maßentnahme nicht geeignet. Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert.

Empfohlene Maßnahmen bei Betroffenheit:

Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH aus unserer Sicht erforderlich.

Bitte teilen Sie der DB Kommunikationstechnik GmbH schriftlich (mindestens 15 Arbeitstage vorher) und unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. 2023027271 den Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mit.

Bitte nutzen Sie dafür das beigefügte Formular Beantragung Trasseneinweisung und senden dieses ausgefüllt an folgende E-Mail-Adresse zu:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Dokuzentrum Auskünfte
I.CVR 22

Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter liegen dem Schreiben bei.

Diese Auskunft ist für einen Zeitraum von 24 Monate gültig und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich.

Rechtzeitig vor Baubeginn/nach Abschluss der Planung ist es erforderlich eine nochmalige Abfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit einzuholen.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen. TK-Anlagen der DB Netz AG dürfen nicht überbaut werden und es muss ein Abstand von 2,00m eingehalten werden.

Der angefragte Bahnbereich enthält keine Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH.

Bei Anfragen auf öffentlichem Grund stehen seit dem 1. April 2017 die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen von Vodafone und Vodafone Kabel Deutschland für das gesamte Bundesgebiet gemeinsam über das Webportal „externe Webauskunft“ zur Verfügung. Anfragen per Mail werden nicht mehr beantwortet!

Bitte nutzen Sie daher unseren kostenlosen Self-Service unter



<https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/>.

Allgemeine Hinweise und Auflagen für die späteren Bauarbeiten

Bauarbeiten

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH abzustimmen und zu vereinbaren.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Dach-, Oberflächenwasser

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Betreten von Bahngelände

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig



und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung (bzw. eine Renovierung) im Bereich der Grenzbebauung notwendig, muss der Bauantragsteller bei der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten.

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Das Betreten und Verunreinigen der Bahnanlagen ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Wo dies notwendig erscheint, müssen vom Anlieger oder dessen Rechtsnachfolger Schutzmaßnahmen entlang der Bahngrenze vorgesehen werden. Verunreinigungen, die nachweisbar von den Grundstücksbenutzern auf/ an den Bahnanlagen verursacht wurden, werden auf Kosten der Eigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger entsorgt.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

i.V.



i.A.



+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>

